Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erste Beilage: Das Itinerar des Willigis.

971— 973	Dez 1.	Ravenna	D. O. I. 404	Ständig in Begleitung Ottos I. als Kanzler.
	Mai 7.	Memleben	Widuk. III, 75	
973— 975	Mai 7.	Memleben	Widuk. III, 75	In gleicher Eigenschaft ständiger Begleiter Ottos III.
	Jan. 6.	Werla	D. O. II. 93	
	Jan. 25.	Dortmund	D. O. II. 95	Erstmalige Erwähnung des Willigis als Erzbischof von Mainz.
	Mai 23.	Frankfurt	D. O. II. 102	Wahrscheinlich zur Pfingstfeier bei Otto II., begleitet er denselben nach Thüringen (urkundlich nachweisbar in Allstedt) und von da nach Magdeburg. Nachdem er möglicherweise an der Heerfahrt gegen die Tschechen teilgenommen, feiert er Weihnachten am kaiserlichen Hofe und zieht von Erstein über Brumath, wo er Diethmar von Prag konsekriert, mit dem Kaiser an die Pfalzen des Mittelrheins.
	Juni 21.	Allstedt	D. O. II. 111	
	Juni 28.	Magdeburg	D. O. II. 114	
	Dez. 27.	Erstein	D. O. II. 122 S. S. XIII, 323	
976	April 28.	Mainz	Guden I. 352	Präsidiert einer Synode zu Mainz.
	Mai	Verden	S. S. XIII, 323	Weiht mit Erkenbald von Straſsburg Bischof Erpo von Verden.
	Juni Juli		D. O. II. 130—138	Begleitet den Kaiser auf der Heerfahrt gegen Heinrich von Bayern, wo er auf dem Hoftage von Regensburg nachweisbar ist.
	Juli 22. nach	Regensburg	D. O. II. 136, 138	
	Nov. 26.	Erstein	S. S. XIII, 323	Weiht Bischof Gaminolf von Konstanz. Gaminolfs Vorgänger, Konrad, † nach Potthast 302, 26. Nov.
977	April	Mastricht	D. O. II. 150	möglicherweise bei Otto II. Nicht ausgeschlossen ist, daſs die petitio des Willigis um Bestätigung des Hofes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

				Lahnstein durch einen mainzischen missus vorgebracht wurde.
977	April 6.—12.	Mainz Ingelheim	D. O. II. 151 D. O. II. 152	Otto II. verlebt 6. April in Mainz, Ostern in Ingelheim, woselbst Willigis noch am 12. April bei ihm nachweisbar ist.
978	Dez. 25.	Frankfurt	Giesebrecht, Otto II., S. 56, S. 113.	Otto II. in Frankfurt, wo Willigis wahrscheinlich sich einstellte.
979	Febr. 27.	Frankfurt	D. O. II. 184	W. interveniert zu Gunsten Volkolds von Meifsen.
980	Ostern	Ingelheim	D. O. II. 219	präsidiert einer deutschen Generalsynode.
	nach Mai 22.	Mainz	S. S. XIII, 323	weiht Gebhard II. von Konstanz, dessen Vorgänger nach Potthast S. 302 den 22. Mai †.
980—983				bleibt während Ottos Romfahrt in Deutschland zurück.
981	nach Febr. 17.	Speyer	S. S. XIII, 323	weiht Rethar von Paderborn, dessen Vorgänger, Potthast S. 378, den 17. Februar †.
	nach Okt. 31.	Aschaffenburg	Guden II, 306	bestattet den am 31. Oktober verstorbenen Otto von Schwaben.
	—	—	Thiet. III, 24 (14)	beteiligt sich wahrscheinlich an der Tagfahrt der deutschen Grofsen nach der Sarazenenschlacht.
983	Juni 7.—29.	Verona	D. O. II, 298, 306, 309 S. S. IV, 584	nimmt teil am Reichstage von Verona — kehrt von da Mitte des Jahres nach Deutschland zurück, wo er
	Dez. 25.	Aachen	Thiet. III, 26 (15)	am 25. Dez. Otto III. mit Johann von Ravenna zum König weiht.
984	vor Juni 29.	Bürstädt	Thiet. IV, 4 (3)	nötigt an der Spitze der fränkischen Grofsen Heinrich von Bayern das Versprechen ab, Otto III. ihnen und seiner Mutter auszuliefern.
	Juni 29.	Rara	Thiet. IV, 8 (6)	nimmt wahrscheinlich am Raraer Reichstag teil.
	nach Juni 29.			Nach demselben begleitet er wahrscheinlich die Kaiserin ständig bis Ende 984. Diese befand sich 7. Oktober in
	Okt. 7.	Mainz	D. O. III. 1	Mainz. Willigis nahm darauf teil am colloquium von
	—	Speyer	D. O. III. 2	Speyer und an der zweiten Bürstädter Tagfahrt, zog mit nach Ingelheim, Mainz und wieder Ingelheim, wo
	Nov. 28.	Ingelheim	D. O. III. 6	er 28. November urkundlich nachzuweisen ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

985	Febr. 6.	Mühlhausen	D. O. III. 9	Sobald das Itinerar Ottos sich feststellen läfst, ist auch W. wieder bei Hofe nachweisbar. Möglicherweise hat er in der Zeit vom 29. Juli 984 bis 2. Juli 985 Theophanu nie verlassen.
	März 28.	Grone	D. 11	
	April 29.	Duisburg	D. 12	
	Juni 26.	Frankfurt	D. 14	
	Juli 2.	—	D. 15	
986				Vom 2. Juli 985 bis 29. Nov. 986 wird er nicht in den D. D. erwähnt. Es ist nicht anzunehmen, dafs er dem Hofe nach Lothringen folgte. Dafs er auch am 30. Nov. noch nicht wieder sich eingefunden hatte, ergiebt sich ziemlich sicher daraus, dafs er in D. 23 neben Bernhard und Hildibald nicht als Intervenient genannt wird. Möglicherweise aber nahm er an der besonders festlichen Osterfeier von 986 teil. Da er kurze Zeit nach Ottos Böhmenfeldzuge, der etwa zwischen Mai 7. und Okt. 25. anzusetzen ist, am Hofe nachweisbar ist, hat er möglicherweise sich an diesem beteiligt. — Dann verlebte er vermutlich Weihnachten mit dem König in Köln, folgte demselben Anfang Januar nach Ingelheim und Ende nach Andernach. — Ob er darnach mit nach Niederlothringen zog, ist nicht festzustellen. Im Mai taucht sein Name wieder in den D.D. auf. Wie es scheint, beteiligte er sich an Ottos III. böhmischer Heerfahrt, die zwischen Mai 27. und August 7. anzusetzen ist. Nach derselben weihte er vermutlich in Mainz Liudulf von Augsburg. Potthast S. 271.
			D. 17—19	
			Thiet. IV, 9 (7)	
			D. 26	
			D. 27	
	Nov. 29.	Duisburg	D. 28	
	Dez. 27.	Köln	D. 30	
987	Jan. 14.	Ingelheim	D. 31	
	Jan. 28.	Andernach	D. 32	
	Mai 20.	Allstedt	D. 34	
	Mai 27.	Corvey	D. 37	
	Aug. 7.	Frankfurt	D. 38	
	nach Juni 25.	Mainz	S. S. XIII, 323	
	Okt. 18.	Gandersheim	V. Bern. cap. 13	nimmt teil an der Velatio Sophies.
	—	Dorla	Will. R. XVII, 56	weiht die von Graf Wigger gegründete Kirche.
988				Wo sich Otto in der Zeit vom 18. Okt. 987 bis 16. März 988 aufhielt, wo er 988 Ostern feierte, ist unbekannt. Auf W. stofsen wir in einem D. vom 1. Mai wieder. Möglicherweise aber hatte er schon vorher dem Hofe sich angeschlossen
	Mai 1.	Frankfurt	D. 43	
	Okt. 12.	Konstanz	D. 47	
	Okt. 20.	—	D. 48	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

988	Okt. 21.	Konstanz	D. 49	und trennte sich vermutlich von diesem erst Ende Oktober. Dafs er in D.D. 44 bis 46 nicht als Intervenient genannt wird, steht dieser Annahme nicht entgegen: D.D. 44 und 45 sind für niederlothringische Empfänger ausgestellt und von Niederlothringern diktiert, und D. 46 ist für Verona bestimmt, das ihm als italienisches Stift fern stand.
989	Febr. 9.	Erwitte	D. 52	Während dieses Jahres ist er nur einmal direkt bei Hofe nachweisbar, aber da derselbe vom Juli bis Herbst in den rheinfränkischen Pfalzen residierte, weit öfter bei dem Könige zu vermuten. Dafs er sich bei diesem schon zu Beginn des Juli in Sachsen befand, ist darum unwahrscheinlich, weil er in D. 55 nicht neben Hildibald und Bernhard als Fürbitter genannt wird.
			D. 56—58	
	Sept. 28.	Lorsch	S. S. XXI, 998 Z. 46	Auf W.s Zureden vermacht die domina Gerniv dem Kloster Lorsch ihr Gut Sachsenheim.
	ca. Okt.			Theophanu überschreitet die Alpen. Inzwischen übernimmt W. die cura regni. cf. oben S. 50.
990	Jan. 20.	Heiligenstadt	D. 59	Er verlebt Weihnachten mit Otto vermutlich in Sachsen, Ostern in Mainz, Pfingsten in Frankfurt.
	—		D. 60	
	April 21.	Mainz	D. 61	
	Juni 16.	Frankfurt	D. 62	Seit dem 18. Juni 990 wird er bis zum 6. Januar 992 in den D.D. nicht erwähnt.
	Juni 18.	—	D. 64	
992	Jan. 6.	Grone	D. 81	Die ersten D.D. nach Theophanus Tode nennen überhaupt keine Intervenienten. D.D. 73, 74. Die nächstfolgenden, 75, 77, 78, 79, 80, beziehen sich auf persönliche Angelegenheiten Adelheids. Sobald Fürbitter wieder genannt werden, findet sich sofort der Name des W. Er hat Weihnachten 991/92 bei Hofe verlebt, zog darauf vermutlich mit nach Frankfurt, cf. D.D. 82—84. Da er am 11. März zu Boppard nachweisbar ist, ist es nicht ausgeschlossen, dafs er die Kaiserin auch nach Nieder-
	März 11.	Boppard	D. 86	
	—	—	D. 88	
	Mai 29.	Trier	D. 95	
	Aug. 26.	Magdeburg	D. 102	
	Sept. 17.	Bothfeld	D. 103	
	Sept. 18.	—	D. 104	
	—	—	D. 105	
	Sept. 29.	—	D. 107	
	Okt. 5.	Remswegen	D. 108	
	Okt. 16.	Halberstadt	Ann. Quedl. S. S. III, 69	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

992				lothringen begleitete. Seit Ende Mai bis Oktober ist er vermutlich nicht von deren Seite gewichen und kämpfte dann wahrscheinlich noch mit gegen die Liutizer. Ri-Ann. III S. 153.
993	Jan. 27.	Dortmund	D. 113	Weihnachten feierte er möglicherweise bei Hofe (zu
	Febr. 5.	Essen	D. 113	Pöhlde. cf. D. 110). Von
	Febr. 7.	Duisburg	D. 114	da an blieb er vermutlich
	April 17.	Ingelheim	D. 118	bis in den Juli in Ottos Ge-
	April 24.	—	D. 120	folge, zog mit durch Sachsen
	Mai 9.	Diedenhofen	D. 122	nach Niederlothringen, von
	Mai 21.	Strafsburg	D. 125	dort zur Osterfeier nach Ingelheim, von hier aus
	Juli 2.	Merseburg	D. 130	nach Oberlothringen, in den Elsafs und zurück nach Sachsen.
				Da er in den bis zum Oktober erlassenen D.D. nie erwähnt wird, scheint er erst cirka
	Dez. 12.	Tilleda	D. 140	den 12. Dez. bei Hofe sich
	—	—	D. 141	eingestellt zu haben.
994	Jan. 2.	Allstedt	D. 142	Hat er demnach Weihnachten da verlebt, so hat er sich doch vermutlich sehr bald nach dem Feste nach Süddeutschland begeben, wo er
	Jan. 13.	Strafsburg	Würdtwein. Nov. Subsid. V. 355.	Mitte Januar zu Strafsburg nachweisbar ist.
	Juli 6.	Mainz	D. 146	Dagegen hat er, wie es scheint, während der ganzen zweiten
	Sept. 30.	Sollingen	D. 150	Hälfte des Jahres 994 Otto ständig begleitet, cf. dessen
	Nov. 14.	Hohentwiel	D. 154	Itinerar D.D. 144—161.
	Nov. 23.		D. 155	Schon Pfingsten — Bürstädt
	—		D. 156	Mai 18., D. 145 — ist er bei diesem zu vermuten.
994 oder 995	Juni 5.	Mainz	Passio Si Bonifacii Jaffé Bibl. III, 482	weiht in Gegenwart Ottos die neue Stiftskirche St. Viktor, cf. oben S. 139.
995	Juli	Gandersheim	V. Bern. cap. 13	erst seit Juli 995 ist er wieder sicher in dessen Umgebung nachweisbar, nahm, wie es scheint, an dem Wendenfeldzuge teil (zwischen Aug. 16. und Okt. 8., D.D. 170—175) und zog dann mit Otto an den Rhein (Nov. 11. der König in Mainz D. 182). Bis zum Beginne des Romzuges verliefs er diesen nicht.
	Juli 30.	—	D. 169	
	Okt. 13.	Quedlinburg	D. 176	
	Okt. 26.	Schöningen	D. 181	
	Dez. 9.	Frankfurt	D. 188	
996	Jan. 21.	Mainz	D. 189	
	Februar — Oktober		D.D. 190 bis 229	nimmt teil an Ottos erster Romfahrt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

996	ca. April	Ravenna	Canap. cap. 21	an der Wahl Papst Gregors V.,
	Mai 3.	Rom	—	an der Weihe Gregors.
	Mai 24.	—	Jaffé ² 3863	Belege für seine Anwesenheit in Rom.
	Mai 27.	—	D. 207	
	Mai	—	Canap. cap. 21	
	Nov. 6.		D. 233	Da der Kaiser sich nach der Romfahrt in Mainz aufhielt, so ist W. auch um diese Zeit noch bei ihm zu vermuten. Möglich, dafs damals der Bienwald in Mainz dem Erzbischof geschenkt wurde.
	Dez. 18.	Nimwegen	D. 235	Im Dezember ist dieser in Nimwegen bei Hofe nachweisbar, feierte vermutlich da auch Weihnachten.
997	März 10.	Mainz	Schannat hist. Worm. S. 331	Im März weihte er in Mainz Burchard zum Priester,
	Juli 15.	Eschwege	D. 249	stellte sich dann Mitte Juli, um an dem Liutizenzuge teilzunehmen, bei Otto ein. Ob er nach demselben mit dem König über Berg fuhr, ist nicht zu ermitteln. Wenn D. 274, das ihn als Fürbitter nennt, wirklich zwischen 6. und 9. Febr. 998 anzusetzen ist, so ist doch fraglich, ob nicht die Anführung seines Namens einfach aus der V. U. herübergenommen ist, cf. Sickel zu dem D. 274.
	Juli 17.	Mühlhausen	D. 251	
	Juli 7.		Will. R. XVII, 127	weiht Thiedag von Prag.
999				Da das päpstliche D. Jaffé ² 3889, wie Harttung: Diplomatisch-histor. Forschungen S. 172, darlegt, unecht ist, ist Willigis Anwesenheit in Rom erst für Okt. 999 urkundlich bezeugt. Schon vor dem Kaiser kehrte er Ende des Jahres zurück, cf. oben S. 86.
	Oktober	Rom	Jaffé ². 3905	
1000	Februar	Kirchberg	V. Burch. cap. 5	In Kirchberg bei Jena kam er demselben Februar 1000 entgegen (nach Febr. 6., cf. D. 348).
		Heiligenstadt	ebd. cap. 5	Wenige Tage später konsekrierte er Burchard zum Bischof von Worms.
	ca. Aug.	Gandersheim	V. Bern. cap. 16	bestimmt mit den Nonnen von Gandersheim den Termin der Kirchweihe.
	Sept. 20. bis 22.	—	ebd. cap. 18	Streit um die Kirchweihe daselbst.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1000	Nov. 28.	Gandersheim.	V. Bern. cap. 20	Synode von Gandersheim.
1001	Juni 22.	Pöhlde	ebd. cap. 28	Synode von Pöhlde.
	nach Aug. 15.	Frankfurt	ebd. cap. 33	Synode von Frankfurt.
1002	Anfang Juni	in der Wormser Mark	Thiet. V, 11 (7) V. Burch. cap. 9	Verhandlungen zwischen W. und Heinrich von Bayern.
	Juni 6., 7.	Mainz	Thiet. V, 11 (7)	W. salbt und krönt Heinrich II.
	Juni 10.	Worms	Will. R. XVII, 140	Er begleitet dann denselben über Worms nach Alamannien, darauf durch Franken nach Thüringen u. Sachsen, wo er die Königin Kunigunde krönt, von da nach Unterlothringen und rheinaufwärts bis Bruchsal, hat also vermutlich von Juni bis Oktober den König nie verlassen.
	Aug. 10.	Paderborn	Thiet. V, 19 (11)	
	Aug. 12.	Erwille	Will. R. XVII, 142	
	Aug. 18.	Duisburg	ebd. 143	
	Aug. 27.	Utrecht	ebd. 144	
	Sept. 29.	Bruchsal	S. S. XXI, 402	
1003	Juni bis Sept. 8.		Thiet. V, 34 (21)	nimmt Teil an der Heerfahrt gegen die Markgrafen Heinrich und Ernst von Babenberg.
1004	Weihnachten	Pöhlde	Stumpf 1370	Weihnachten verlebt er vermutlich bei Hofe. Im Januar ist er in der Pfalz Dornburg bei Heinrich nachweisbar, geht in dessen Auftrag als Bote zu dem schwerkranken Gisilher von Magdeburg und nimmt Teil an der Restauration des Bistums Merseburg.
			Thiet. V, 39 bis 44 (24 bis 26)	
	Febr. 2.	Merseburg	Thiet. V, 44 (26)	weiht Tagino zum Erzbischof von Magdeburg. Ob er an dem Feldzuge gegen die Milziener teilnahm, Ri-Ann. III, S. 185, ist nicht zu ermitteln. Nach der Lombardei hat er Heinrich vermutlich nicht begleitet, da sonst höchst wahrscheinlich er und nicht Heribert von Köln das Chrismon geweiht hätte. Adalbold. cap. 35, S.S. IV, 692 Z. 13.
	Zwischen Juli 14. und 19.		V. Adalb. II, cap. 15—18	nimmt Teil an einer rheinischen Synode, cf. oben S. 110.
1005	nach Juli 16.	Hersfeld	V. Godehard. prior. cap. 13	führt Godehard als Abt in Hersfeld ein. terminus a quo: der Todestag Bernhards von Hersfeld, S. S. XIII, 209 Z. 40.
1006		Mörschbach	Mittelrhein U. B. I, 337	weiht die von einem gewissen Thiedrich gebaute Kirche.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1007	Weihnachten	Pöhlde	V. Bern. cap. 43	feiert Weihnachten bei dem König zu Pöhlde. Dieser legt den Gandersheimer Streit bei.
	Jan. 5.	Gandersheim	ebenda	nimmt Teil an der Kirchweihe von Gandersheim.
	Mai 25.	Mainz	S. S. VI, 795 no. 11	präsidiert einer Synode in Sachen des neu zu gründenden Bistums Bamberg.
	Mai 27.	—	Jaffé Bibl. V. S. 25 ff.	läfst sich von Heinrich II. den Besitzstand seiner Kirche bestätigen.
	Nov. 1.	Frankfurt	Thiet. IV, 30 bis 33 (23)	leitet die grofse Reichssynode, die die Gründung von Bamberg beschliefst.
1008	Mai 18.	Mainz	Stumpf 1491	schliefst mit Heinrich etliche Tauschverträge zu Gunsten des Stifts St. Stephan ab.
	—	—	ebd. 1492	
	—	—	ebd. 1493	
	—	—	ebd. 1494	
1009	Mai 13.	Goslar	V. Meinwerci cap. 11, 12	weiht den Kaplan Meinwerk zum Bischof von Paderborn.
	Aug. 29.	Mainz	Ann. Lamb. S. S. III, 93	weiht den neuen Mainzer Martinsdom. — Es ist nicht ausgeschlossen, dafs er später noch öfter bei Hofe sich einstellte, sobald dieser in einer der rheinfränkischen Pfalzen residierte; Ende März 1009 in Frankfurt (Thiet. VI, 39), 1010 Pfingsten in Mainz (Stumpf 1535, (1536), Ingelheim, Stumpf 1537. — Weihnachten 1010/11 in Frankfurt. Ann. Hild. zu 1011, S.S. III, S. 93.

Zweite Beilage: Der libellus de Willigisi consuetudinibus S. S. XV., 742—745.

Über Überlieferung und Drucke des kleinen Aufsatzes, der von mir immer als Lobrede des Ungenannten zitiert wird, orientieren genügend die Vorbemerkungen des Herausgebers. Hinzuzufügen ist nur, dafs an zwei Stellen offenbar der Text verderbt ist.

1. cap. 2. Nocturnis horis ut poposcerat tempus, erat matutinum, debitum quoque divinae servitutis sic diurnis complevit in horis, ut semper ante tempus meridianum perficeret debitum divinae laudis officium. Die im Druck gesperrten Worte sind unübersetzbar. Der Sinn ist klar. Willigis, will der Verfasser

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sagen, nahm an den nächtlichen Horen ebenso teil, wie an der Matutin und den für den Tag angesetzten Übungen des kanonischen Officiums. Hinter tempus ist also entweder ein verbum finitum wie aderat zu ergänzen oder statt erat aderat zu lesen und demgemäfs erat matutinum oder matutinum allein als Überbleibsel eines selbständigen Satzgefüges etwa von der Art anzusehn: ac si officium erat matutinum, non deerat.

2. cap. 4 S. 745 Z. 17. De rapina etiam noluit vivere neminemque spoliare, sed tamen non fuit ditior illo de acquisito lucro iustissimo. Die gesperrten Worte sind unverständlich. Der dem Verfasser vorschwebende Gedanke ist: Obgleich W. niemand beraubte, war doch niemand reicher als er, nämlich durch gerecht erworbenen Gewinn Hinter ditior oder besser, damit der Tenor und Rythmus der Reimprosa erhalten bleibt, hinter illo wird also ein quis oder quisquam zu ergänzen sein. Man sieht: der Text ist doch nicht so gut von Gamans überliefert, wie Waitz a. a. O. S. 742 annimmt.

Was die Sprache des Schriftchens anlangt, so ist zu beachten, dafs der Verfasser eine ausgeprägte Vorliebe für Reimprosa hat und, dafs es von biblischen Ausdrücken und Anklängen in dem kleinen Aufsatz wimmelt. Waitz hat am Rande nur die hervorstechendsten Stellen vermerkt.

Dritte Beilage: Zur Chronologie der Briefe Gerberts.

Über die Chronologie der Briefe Gerberts ist erst jüngst eine sehr gelehrte Hallesche Dissertation erschienen: Schlockwerder, Untersuchungen zur Chronologie der Briefe Gerberts von Aurillac, Halle 1893. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnisse, dafs die neuen chronologischen Ansätze, in denen Havets Ausgabe von 1888 von Wilmans: Jahrbücher Ottos III. abweicht, im wesentlichen falsch seien, und sieht sich demzufolge genötigt, Havets Hypothese über die Anordnung der Sammlung gerade an den wichtigsten Stellen umzustofsen. Ich mufs auf seine Ausführungen, in soweit sie für die obige Darstellung in Betracht kommen, in aller Kürze eingehen.

Havet stellt die These auf, dafs die handschriftliche Überlieferung der Briefe 1—180 eine streng chronologische Ordnung darbiete, S. LXXI. Dies sucht Schlockwerder durch eine ganze Reihe von chronologischen Einzeluntersuchungen zu entkräften. Den Ausgangspunkt für seine Kritik bildet das Verhältnis der ep. 171 zu ep. 178. ep. 171 setzt nämlich zweifellos bereits Gerberts Übergang zu König Hugo voraus. ep. 178, der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

libellus repudii Arnulfo Remorum archiepiscopo datus bringt erst seine öffentliche Lossagung von der karolingischen Partei. Es ist nun nach Schl. 1) sehr unwahrscheinlih, daſs Gerbert ehe er öffentlich mit Arnulf gebrochen hatte, bei Hugo Aufnahme fand, und liegt 2) an sich sehr nahe anzunehmen, daſs er die schriftliche Absage zugleich mit seinem Weggange von Reims verband. Hierzu kommt 3), daſs der Wortlaut des libellus nur an eine Abfassung im Momente des Abfalls selber zu denken erlaubt, und endlich 4), daſs Gerbert selbst in seiner Rede auf dem Konzil von Mousson, Richer IV, 102. S. S. III, 655, 15, in den Worten: libello repudii dato (cum) cum omnibus apostaticis suis dereliqui ausdrücklich diese sachlich nächst liegende Auffassung des chronologischen Verhältnisses von ep. 171 zu ep. 178 bestätigt. So wenig ich das Gewicht dieser Gründe verkenne, vermag ich mich dennoch nicht dadurch bewegen zu lassen, Havets Hypothese aufzugeben. Gerbert war auch ohne die öffentliche Erklärung des libellus repudii in Hugos Lager hochwillkommen. Nichts hindert uns ferner anzunehmen, daſs er erst später dem Abfalle von Arnulf die öffentliche Lossagung folgen lieſs, ja dies erscheint sogar viel plausibler: erst wenn er sich vor dem Anhange der Karolinger in Sicherheit wuſste, konnte er offen seinen Frontwechsel zu bekennen wagen. Wenn er sodann in seiner Absage immer im Präsens redet, so daſs es scheint, als stehe er eben im Begriffe Reims zu verlassen (permutamus solum solo, dominium dominio etc.), so hat das bei dem rhetorischen Charakter des ganzen Schriftstücks nicht viel auf sich. Das Präsens kann aus stilistischen Gründen gewählt sein, braucht nicht das wirkliche Zeitverhältnis auszudrücken. Was endlich jene Äuſserung auf dem Konzile von Mousson anlangt, so fragt es sich, ob Schls. Deutung die einzig und allein mögliche ist. Nun ist, zumal im rhetorischen Stile, weder im klassischen noch im mittelalterlichen Latein, die Handlung des ablativus absolutus cum participio perfecti immer als derjenigen des verbum finitum vorausgehend zu betrachten. Sie kann auch als gleichzeitig mit derselben angesehen werden, zumal wenn das verbum finitum in einem tempus historicum steht. Es ist also auch die Übersetzung möglich: indem ich ihm einen Absagebrief gab, habe ich ihn und seine Genossen verlassen, wobei man das derelinquere wieder nicht direkt auf den Weggang von Reims zu beziehen braucht, sondern überhaupt auf Gerberts Abfall von Arnulf. Ich halte mithin Schls. Interpretation nicht für unmöglich, aber auch nicht für die einzig und allein mögliche und sehe mich darum nicht bewogen, mit ihm ep. 178 zeitlich vor ep. 171 anzusetzen.

Eine Unterstützung der von ihm vertretenen Interpretation kann ich auch nicht in dem erblicken, was er S. 35—37 aus den ep. 174 und 175 herausdeutet. Diese Briefe sind nach ihm von Gerbert in eigner Sache an Bruno de Roucy, Bischof von Langres, geschrieben, durch dessen Vermittlung er, wie es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

scheint, cf. ep. 171 mit König Hugo wieder in Verbindung trat, und stammen aus der Zeit, wo der kluge Reimser Scholaster bereits den Plan gefaſst hatte, sich von der kaiserlichen Partei zu trennen, sind also noch vor ep. 178, 171—173, 176 und 177 entstanden. Beweisen kann dies Schl. nur durch eine haarsträubende Vergewaltigung des Textes. Wenn der Schreiber bezüglich des Adressaten sagt, ubi est una caro et unus sanguis, ibi et unus affectus, so soll das nur auf persönliche Freundschaft, nicht, wie der Wortlaut fordert, auf Blutsverwandtschaft hindeuten. Ferner soll in dem Ausdruck ‚conventus regum' regum genitivus obiectivus sein, obwohl überall, wo Gerbert sonst conventus oder das Synonym colloquium gebraucht, der beigefügte Genitiv ein genit. subiectivus ist. cf. ep. 55: conventus vestrorum, ep. 58: conventus Francorum, ep. 62: colloquium Dominarum, ep. 101: colloquium Francorum. cf. auch Georges und Ducange. — Hierzu kommt, daſs Schls. Interpretation nicht zu dem Berichte stimmt, den Gerbert selbst im libellus repudii von dem Verlaufe seines Abfalles von der karolingischen Partei giebt. Darnach hat er Arnulf ohne weiteres verlassen. Wären nun ep. 174 und 175 von ihm in eigner Sache geschrieben, dann hätte er vorher zwischen Hugo und Karl von Niederlothringen Frieden zu stiften gesucht, ja diese Bemühungen hätten nach ep. 175 Aussicht auf Erfolg gehabt. Sodann paſst nicht auf Gerbert, daſs die in der Epistel redende Person sich als ein mächtiges Parteihaupt gebärdet. Ich muſs es daher für verfehlt halten, wenn Schl. Gerbert als den in ihnen Redenden und Bruno de Roucy als den Adressaten auffaſst.

Freilich löst auch Havets Erklärung nicht alle Schwierigkeiten. Wenn man die beiden Briefe im Namen König Hugos und König Roberts an einen denselben verwandten lothringischen Grafen geschrieben sein läſst und somit unter senior vester Otto III. versteht, mit welchem der Adressat ein Friedensbündnis vermitteln soll, so bleibt der Satz dunkel: sentiamus non nobis obesse, quod vestrum amorem amori regis O. praeposuismus ep. 174. Der Sprecher, also Hugo, meint, es werde ihm nichts schaden, daſs er die Liebe zu dem Adressaten höher stellt, als die Liebe zu dessen Lehnsherrn, Otto III. Das könnte eine geschraubte höfliche Redensart sein, wie solche in den beiden Briefen öfter vorkommen. Aber eine absolut sichere Deutung läſst sich nicht geben. Wir müssen uns hier mit dem negativen Ergebnis begnügen, daſs Schls. Interpretation unmöglich ist, daſs mithin bislang kein Grund vorliegt, an dieser Stelle der Gerbertinischen Sammlung eine Abweichung von der chronologischen Ordnung anzunehmen[1].

[1] In ep. 175 S. 155 ist die bisherige Lesart sinnlos: Et nunc quidem in pace, sicut et tunc in angustia nos nostraque vestra condonamus obsequio, ut si quid magnarum (?) vestraque dignum memoria

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eine solche ist nun nach Schl. an einer Reihe anderer Stellen der Sammlung nicht zu bezweifeln. Indem er die grofse Osterversammlung der deutschen Herzöge, mit welcher nach Thiet. IV, 9 (7) der Streit zwischen Theophanu und Heinrich von Bayern sein Ende erreichte, auf Ostern 985 und demgemäfs Heinrichs Unterwerfung auf Weihnachten 984 ansetzt (ähnlich auch Kohl in Ri-Ann. III. S. 147) werden sämtliche Ansätze Havets für die Episteln 39—63 hinfällig. Er hebt allerdings, zweifellos mit Recht, hervor, dafs Wilmans S. 205 irrt, wenn er die Notiz der ann. Quedl. zu 984 S S. III, 66 über die Reise der Kaiserinnen nach Sachsen auf das Ende des Jahres 984 bezieht. Auch hat seine Vermutung, dafs der Hof Weihnachten in Rheinfranken bez. in Frankfurt gefeiert habe, direkt nichts gegen sich. Aber damit ist doch allererst eine sehr schwache Möglichkeit dafür gegeben, dafs Heinrichs Unterwerfung, für die der Ort, Frankfurt, feststeht, schon Weihnachten 984 stattgefunden habe. Dagegen spricht, was er gar nicht beachtet hat: 1) dafs nach Thiet. IV, 8 (6): In malo discesserunt, sicque multum temporis stetit intervallum. Oritur autem inter hunc et prefatum Heinricum — magna sedicio, qua — finita regis gratiam — promeruit) zwischen dem zweiten Bürstädter Tage, Ende Oktober 984 und dem Frankfurter Frieden ein langer Zwischenraum lag, während dessen zwischen dem Bertholdinger Heinrich und dem Prätendenten eine grofse Fehde wütete. 2) pafst nur zu einem späteren Termine das Zeugnis der Urkunden. Erst nach dem Juli 985 taucht Heinrich als Intervenient auf. cf. D. O. III. 19, 21, 25. 3) weist direkt auf den Juli 985 Gerb. ep. 59 hin (ein Geheimschreiben, wahrscheinlich an Theophanu gerichtet, Havet S. 57, quod Frankevurt gesseritis, nos de vestra salute laetantes non celabitis). Derselbe redet nämlich von einer am 18. Juni zwischen Hugo von Francien und König Lothar von Frankreich vermittelten Sühne. Da nun, wie Havet S. 57 zeigt, nur der 18. Juni 985 gemeint sein kann, so hat folglich die Unterwerfung Heinrichs im Juni und Juli 985 stattgefunden.

Was Schl. über die Zeit der von Thiet. IV, 9 (7) erwähnten grofsen Osterfeier auseinandersetzt, kann dies Ergebnis nicht entkräften. Anlafs zum Zweifel an dem üblichen Ansatze giebt ihm das Itinerar Ottos III. und der Sprachgebrauch des Thietmar. Allerdings stehen die Orts- und Zeitangaben der D. D. O. III 24 und 25, wenn man dazwischen die Feier von Quedlinburg ansetzt, mit einander in einem gewissen Widerspruch. Nach D. O. III. 24 hielt sich Otto 986 März 17 in Grone auf nach D. O. III. 25 April 9 in Pöhlde. Hätte er nun Ostern 986

vel vi vel ingenio aggredi conamini, nostra utamini opera, diligentia, consilio, ingenio, viribus. Der ut-Satz zeigt, dafs statt nos nostraque — vos vestraque zu lesen und demgemäs vestri in nostri umzuändern ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

April 4 in Quedlinburg begangen, so wäre der Hof nach dem 17. März von Grone über den Harz nach Quedlinburg und sehr bald darauf auf demselben Wege zurück nach Pöhlde gezogen. Ein Fest, dem alle deutschen Herzöge beiwohnten, meint nun Schl. S. 10, wird wohl kaum nur so kurze Zeit gedauert haben. Folglich hat man nicht auf Ostern 986, sondern auf 985 die Versammlung der Herzöge anzusetzen. Indes, es fragt sich, ob der Anstoſs, den Wilmans' Itinerar bietet, da das Datum der Unterwerfung Heinrichs einmal feststeht, sich nicht irgendwie beseitigen läſst. Wie schon Kehr, Urkunden Ottos III., S. 236 vermutet, fallen in D. O. III. 25 möglicherweise Handlung und Beurkundung auseinander: Die Handlung fand vermutlich zwischen März 17 und April 4 auf dem Wege zwischen Grone und Quedlinburg in Pöhlde statt, die Beurkundung erst später am 9. April in Quedlinburg. Dann bezöge sich also die Ortsangabe in der Datierungszeile von D. 25 auf die Handlung, die Tagesangabe auf die Beurkundung.

Ebensowenig nötigt uns der Sprachgebrauch des Thietmar dazu, die üblichen Ansätze aufzugeben. Mag er immerhin proximus für gewöhnlich nur zur Bezeichnung kurzfristiger Zwischenräume verwenden, mag demgemäſs der Ausdruck celebrata est proxima paschalis sollemnitas für die neunmonatliche Frist zwischen dem Frankfurter Frieden und Ostern 986 etwas auffällig sein, wer sagt uns denn, daſs er, der so viel später schrieb, genau den Zeitpunkt der Unterwerfung Heinrichs kannte und sich, so gut er auch im allgemeinen unterrichtet ist, nicht dieselbe etwas näher an Ostern 986 gedacht hat? — So lange Schl. nicht bessere Gründe vorbringt, wird man an Wilmans' Ansätzen festzuhalten haben.

Auch seine Untersuchungen über das Datum der Eroberung Verduns S. 11—17 sind meines Erachtens nicht stichhaltig. Er will nachweisen, daſs dieselbe nur auf Frühjahr 984 angesetzt werden könne. Die Handhabe dazu bietet ep. 63. Dort wird zweifellos die Eroberung der Stadt vorausgesetzt. Ist der Friede, der darin Erwähnung findet, identisch mit dem „Frieden", dessen die V. Adalb. II cap. III S. S. IV, 660 gedenkt, so hätte man sich allerdings für 984 Frühjahr zu entscheiden; denn die dort erwähnten Verhandlungen, sind zweifellos identisch mit denen des zweiten Bürstädter Tages Thiet. IV, 8 und fallen sicher in den Oktober 984.

So wenig man Anlaſs hat zu bestreiten, daſs V. Adalber. III und Thiet. IV, 8 sich auf dasselbe Ereignis beziehen, so muſs doch die Frage aufgeworfen werden, welcher von den beiden Berichterstattern glaubwürdiger ist. Nach Constantin kam es durch Vermittlung der Beatrix von Mosellanien zu einem wirklichen Frieden, nach Thietmar brach zwischen Heinrich von Bayern und der Partei Ottos III. von neuem Zwietracht aus. Das ist ein unvereinbarer Widerspruch. Aber Constantin erweckt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht solches Vertrauen wie Thietmar: er bewegt sich stark in allgemeinen Redensarten. Man gewinnt den Eindruck, daſs seine Kenntnis von den betreffenden Ereignissen ziemlich mangelhaft ist. Der sächsische Chronist dagegen ist anerkanntermaſsen über die Vorgänge des Thronstreits gut unterrichtet. Man wird also seinen Bericht dem Constantins vorzuziehen haben. Dann aber ist es unmöglich, in ep. 63 einen Hinweis auf den zweiten Bürstädter Tag zu entdecken. Es bleibt daher nichts weiter übrig als die Worte Excellentiam vestri acuminis videor videre pace inter principes stabilita, republica bene disposita — von dem Frankfurter Frieden vom Juni-Juli 985 zu verstehen (Havet S. 61). Wie aber kam Constantin dazu, in dieser Weise den wahren Verlauf der Dinge zu verdrehn? Man muſs vermuten, daſs er zwei verschiedene Ereignisse mit einander vermengt hat: den Anschluſs der Herzogin Beatrix an Otto III. im Oktober 984 und den Frankfurter Frieden vom Juni-Juli 985. Das erste Mal hatte Beatrix wahrscheinlich zwischen Otto III. und den sie begleitenden oberlothringischen Groſsen, bei dem zweiten Mal zwischen Heinrich und Otto III. vermittelt. Da er ungefähr 30 Jahre später schrieb, also ein Menschenalter nach Ottos Thronbesteigung, cf. Wattenbach 1, 375 n. 3, wäre eine solche Vermengung psychologisch sehr wohl begreiflich.

Nichts hindert uns also anzunehmen, daſs die ep. 63 nach dem Frankfurter Frieden entstand. Somit nötigt uns nichts die Eroberung Verduns früher als Frühjahr 985 anzusetzen. Dies negative Ergebnis wird ergänzt durch den positiven Nachweis Havets zu ep. 47 n. 1, daſs sie nicht eher angesetzt werden darf.

Gleich verfehlt ist meines Erachtens, was Schl. im Anschluſs an seine Erörterungen über die Eroberung Verduns über die Erhebung des dortigen Bischofs Adalbero bemerkt, S. 17—23. „Daſs der Bericht der Gesta episcop. Virdun. einfach unglaublich sei," hat er wohl behauptet, aber nicht bewiesen (cap. 3—5, S. S. IV, 46 und 47). Allerdings ist es ein schwerer Verstoſs gegen die Canones, wenn Adalbero, Beatrix Sohn, den Verduner Stuhl aufgiebt, um den reicheren Metzer zu übernehmen. Aber die Existenz eines Verbotes ist kein Beweis gegen das Vorkommen verbotener Handlungen, und das Schweigen Constantins, des Biographen des Inkulpaten, erklärt sich hinlänglich aus dem erbaulich-panegyrischen Zwecke, den er verfolgt. Freilich ist die Erzählung der Gesta sehr unklar: Ihnen zufolge fiele die Bewerbung des cap. 4 genannten Hugo und die Regierung Adalberos erst nach der Eroberung der Stadt, während sich doch schon aus der Thatsache, daſs die Bürger aus freiem Antriebe den Sohn der Beatrix, der Anhängerin Ottos III., zum Bischofe wählten, ergiebt, daſs der Ort noch nicht in Lothars Gewalt war. An der Thatsache, daſs Bischof Wigfried erst unter Otto III. und zwar am 31. August, also am 31. August 984 starb, cf. hierzu Gesta cap. 3 S. 46 Z. 35, ist also nicht zu zweifeln. Ebenso

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenig daran, daſs die endgiltige Neubesetzung des erledigten Stuhls sich sehr lange hinauszog. Der Kleriker Hugo, der ihn zuerst erhielt, ritt eilig auf und davon, als er inne wurde, wie heruntergekommen die bischöflichen Güter waren. Adalbero, Beatrix Sohn, den die Bürger darauf sine regio dono (??) erkoren, verlieſs Verdun, sobald sich ihm die Aussicht auf den bedeutenderen Metzer Stuhl eröffnete. Er übernahm denselben zur Zeit des zweiten Bürstädter Tages, am 16. Oktober 984. V. Adalber. cap. III, S. S. IV, 660. Damals also wird sich Adalbero, Gottfrieds Sohn, bei Theophanu um Verdun beworben haben. Gesta cap. 4—6 S. S. IV, 47. Wie D. O. III. 3 zeigt, bestanden gerade um diese Zeit Beziehungen zwischen Verdun und dem deutschen Hofe. Es ist also nicht ausgeschlossen, daſs damals Gottfried Graf von Verdun mit Beatrix Otto III. huldigte und zugleich für seinen Sohn Fürsprache einlegte. Indes dauerte es geraume Zeit, ehe dieser als Bischof allgemein anerkannt wurde. Sein Metropolit, Ekbert von Trier, das Haupt der Heinrich von Bayern günstigen lothringischen Partei, weigerte sich, ihn zu weihen. Erst als derselbe ca. August 985 mit Otto seinen Frieden gemacht hatte, ward er ordiniert.

Nach Schl. freilich gestalteten sich die Dinge ganz anders: Mitte Januar 984 machte sich Adalbero, Gottfrieds Sohn, nach Italien auf, um sich von Theophanu zum Bischof seiner Vaterstadt ernennen zu lassen. Aber, soweit wir zu urteilen vermögen, erhob Theophanu damals noch gar keinen Anspruch auf die cura regni, ferner war damals in Reims Lothar von Frankreich, cf. ep. 27, 35, 57, als Vormund Ottos III. anerkannt. Von diesem also, und nicht von Theophanu, hätte Adalbero das Bistum erbitten müssen. Nun zeigt ep. 57, daſs er es thatsächlich von Theophanu erhalten hat, das heiſst also erst nach dem Tage von Rara, wo diese die Pflege des unmündigen Königs und damit die cura regni übernahm, wahrscheinlich erst zur Zeit des zweiten Bürstädter Tages, auf welchem die Oberlothringer Otto III. huldigten.

Auch dem, was Schl. über die Anordnung der Episteln ep. 41, 48 und 51 bemerkt S. 19—21, vermag ich nicht beizustimmen. Ep. 41 soll nach ep. 48 und 51 entstanden sein, also auch an dieser Stelle der Sammlung eine Abweichung von der chronologischen Reihenfolge vorliegen. Aher auch. wenn in ep. 41 Massons Lesart pro parte virorum Gotefridi der Havets pro parte vestrorum (Gotefridi spätere Glosse) vorzuziehen wäre, so sehe ich noch immer keinen Grund, die ep. nach Gottfrieds Gefangennahme, also nach der Eroberung Verduns, anzusetzen. Daſs nicht dieser, das Haupt der Familie der Ardennergrafen, sondern sein Sohn, der Bischof Adalbero von Verdun gebeten wird, das gewünschte Bündnis zwischen Hugo von Francien und Otto III. abzuschlieſsen, kann dadurch veranlaſst sein, daſs der Sohn damals bessere Verbindungen mit dem deutschen Hofe hatte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als der Vater. Wie das kam, wissen wir nicht. Jedenfalls ist es übereilt, sofort weiter zu schliefsen: folglich war Gottfried bereits gefangen. Übrigens ist keineswegs ausgemacht, dafs Havets Lesart falsch ist. 1. Vestrorum pafst sehr gut in den Context, wie auch zu dem Inhalte der ep. 48 und 51. „Vestri" sind wie in ep. 59 S. 53 in conventus vestrorum die Deutschen. Zwischen ihnen und Hugo wünscht Adalbero von Reims ein Bündnis. Er selbst sucht zu gelegener Zeit durch Gesandte Hugo zu gewinnen, sein Neffe soll Theophanus Zustimmung zu erlangen streben. 2. Viri Gotefridi ist ein sehr auffälliger Ausdruck. Niemals finden wir so bei Gerbert eine Familie bezeichnet. Aber gesetzt den Fall, er hätte an dieser Stelle einmal diese eigentümliche Verbindung gebraucht, konnten so alle die Kriegsgefährten genannt werden, die mit Gottfried Frühjahr 985 in die Gefangenschaft gerieten? Auch der Herzog Dietrich von Mosellanien, die Grafen Gozilo und Sigfried, die alle in ihm nicht ihren Oberherrn oder gar ihr Familienoberhaupt erblickten? — Man mufs sich füglich, wenn man mit codex V vestrorum liest, entschliefsen, Gotefridi als Glosse zu betrachten. Aus textkritischen Gründen läfst sich dagegen nichts einwenden. Dafs sonst in dem codex sich keinerlei Additamente finden, ist, wie Schl. wohl selbst zugeben wird, kein zwingender Grund dagegen. 3. Für die Lesart von V. spricht noch, dafs Massons Druck des codex Fabri viele Fehler aufweist, cf. Schultess, Silvester als Lehrer und Staatsmann: S. 3 § 4. Es ist also nicht ausgeschlossen, dafs auch P oder der codex Fabri ursprünglich vestrorum Gotefridi hatte. Das günstige Urteil, was Schl. über Massons Ausgabe fällt, ist ganz unberechtigt. V. ist ihr entschieden vorzuziehen. Schultess, a. a. O. —

Ich vermag endlich auch Schl. nicht darin beizupflichten, was er S. 26—33 über das Todesjahr Adalberos von Reims vorbringt. Fest steht nur der Todestag, der 23. Januar. Das Jahr ist fraglich. Zwar berichten die Ann. Mosomag. S. S. XIII, 161 zu 989 den Tod des Erzbischofs, und die Ann. Rem. S. S. XIII, 82 bezeichnen dasselbe Jahr als das erste der Amtsführung des Karolingers Arnulf Aber beide Quellen sind sonst nicht frei von chronologischen Irrtümern. Ihre Angaben bedürfen also anderweitiger Beglaubigung. So ist man darauf gekommen, die Zeitangaben in Gerberts Brief an Widerold von Strafsburg ep. 217 zur Zeitbestimmung zu verwerten. Auf Grund davon entscheidet sich Havet S. 105 n. 1 für 989, Schl. für 988. Welcher von beiden hat Recht?

Nach ep. 217 S. 205 verriet Arnulf, Adalberos Nachfolger, im sechsten Monate nach seiner Konsekration Reims an seinen Oheim, Karl von Niederlothringen. Zwar exkommunizierte er erst die räuberischen Spiefsgesellen des Herzogs, aber bald trat er offen zu diesem über. Nun erhoben Hugo und die französischen Bischöfe zunächst in Rom gegen ihn Klage. Aber sie fanden bekanntlich kein Gehör. So versuchten denn die französischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bischöfe achtzehn volle Monate hindurch von sich aus durch Gesandte, Synodalbeschlüsse und milde Vermahnungen den abtrünnigen Erzbischof von der Partei des Niederlothringers zu trennen. Allein sie litten dabei vollständig Schiffbruch: erst, als Arnulf von seinen mächtigsten Gönnern verlassen wurde, bat er erschreckt König Hugo um Frieden, leistete von neuem den Treueid und wurde sogar wieder unter die königlichen Tischgenossen aufgenommen. Aber bald schloſs er sich von neuem seinem Oheim an. Als er daher später in die Gewalt des Kapetingers geriet, nahmen diese auf ihn keinerlei Rücksicht mehr, sondern lieſsen ihn auf dem Konzil von St. Bâle absetzen.

Nur von zweien dieser Ereignisse ist das Datum bekannt: von Arnulfs Gefangennahme — 29. 30. März — und seiner Verurteilung — 17. und 18. Juni 991 — (S. 26 und 27). Rechnet man von einem dieser beiden Termine aus rückwärts, so muſs, wenn man davon die Fristen, die Gerbert direkt angiebt, und die annähernd bestimmte Zeitdauer der Ereignisse und Verhandlungen, wofür jede Angabe fehlt, abzieht, sich das Jahr abgeben, in welchem Arnulf auf den Reimser Stuhl erhoben wurde und Adalbero starb. Ohne Zweifel verfährt hierbei Schl. viel gründlicher als Havet. Er stellt S. 29 und 31 ungefähr folgendes Schema auf:

991. März. Gefangennahme Arnulfs.

ca. 2 Monate vorher: Arnulf versöhnt sich mit Hugo und fällt wieder von ihm ab, cf. S. 31;

18 Monate hindurch Ermahnung Arnulfs durch Gesandte Synodaldekrete der gallischen Bischöfe;

ca. 3 Monate vorher: Arnulf exkommuniziert die Plünderer seiner Kirche, tritt zu Karl über, wird in Rom vergeblich angeklagt;

ca. 6 Monate vorher: Erhebung Arnulfs auf den Reimser Stuhl.

Darnach wäre Arnulf frühestens im Oktober 988 inthronisiert worden, mithin Adalbero von Reims am 23. Januar 988 gestorben.

Allein in dieser Rechnung ist eine Lücke. Nach ep. 217 S. 220 zogen sich die Verhandlungen zwischen Hugo und dem römischen Stuhle über Arnulfs Verrat, die nach ep. 217 S. 205 vor die 18 monatliche „Ermahnung“ Arnulfs durch die französischen Bischöfe fielen, volle 18 Monate lang hin. (Sed neque — obici potest — primati Romano iniuriam illatam, cum per X et VIII menses litteris et legatis commonitus respondere noluerit). Bringt man diese Frist noch in Anschlag, und setzt man den Beginn jener Verhandlungen in den ersten Monat von Arnulfs Übertritt zu Karl, so erhält man als frühesten Termin für dessen Inthronisation den Juli 987. Das ist, wie ich garnicht weiter auseinanderzusetzeu habe, ein ganz unmöglicher Ansatz. In der Absurdität

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Resultates liegt aber stets ein Hinweis auf Fehler in der Methode. Der methodische Fehler, dessen sich Havet ebenso schuldig gemacht hat, wie Schl., beruht darin, daſs jene zweimal von Gerbert genannte Frist von 18 Monaten als wirkliche Zeitangabe verrechnet worden ist, während es sich dabei doch, wie schon die Wiederholung derselben Ziffer ahnen läſst, offenbar nicht um eine rein chronologische Bestimmung, sondern um einen symbolisch-hieratischen Zahlenwert handelt. Im Pseudoisidor ed. Hinschius S. 489 Decreta Felicis papae cap. XV wird angelegentlich empfohlen einem Geistlichen nach Erhebung der Anklage bis zur Eröffnung des eigentlichen Prozesses 1 Jahr und 6 Monate Frist zu gewähren. Nun hat Gerbert in der ganzen ep. 217 bekanntlich weiter nichts im Auge, als vor dem Forum der deutschen Kirche die Kanonicät des Verfahrens der französischen Bischöfe gegen Arnulf darzuthun. Darum betont er, daſs sie die längste im kanonischen Prozesse übliche Wartefrist über bei der Kurie Recht zu bekommen sich bemüht, und erst dann, wieder volle 18 Monate hindurch, eigenmächtig ihn streng nach den Bestimmungen der canones zur Besinnung zu bringen gesucht hätten. Wahrscheinlich sind beide Male die 18 Monate fingiert. Für die Chronologie sind sie jedenfalls nicht zu verwerten [1].

Für die Bestimmung von Adalberos Todesjahr bleibt dann nur noch ein Mittel übrig. Sind die Briefe 105—150, von denen der erste einige Wochen nach Hugos Thronbesteigung also nach dem 1. Juni 987 verfaſst ist, während in dem letzten zum ersten Male der Tod Adalberos erwähnt wird, in der Reihenfolge, in der sie entstanden sind, uns überliefert, so müssen die darin sich findenden Zeitangaben und Terminbestimmungen eine fortlaufende chronologische Reihe bilden. Das ist nun nur dann der Fall, wenn man jene 48 Episteln wie Havet in der Zeit vom Juli 987 bis Januar-Februar 989 und nicht wie Schl. — gegen den schon die verhältnismäſsig groſse Zahl der Briefe spricht — in den 6 Monaten vom Juli 987 bis Januar-Februar 988 geschrieben sein läſst.

Beweis:

ep. 103. Adalbero an Theophanu. Meldet, daſs am 17. Juni 987 sein Bruder Gottfried aus der Gefangenschaft befreit worden ist.

ep. 106. Derselbe an Ekbert von Trier. Zeigt an, daſs er im November nach St. Gallen zu wallfahren beabsichtigt und bestimmt den 1. November als Termin für die Ablieferung eines von ihm in Trier bestellten kunstvollen Kreuzes.

[1] Schl. bringt an anderer Stelle noch jene zweite Frist von 18 Monaten in Rechnung. Aber es ist klar, daſs, wenn er strikte dem Brief 217 folgt, sie schon auf S. 29 bei der Hauptrechnung hätte berücksichtigt werden müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ep. 107. König Hugo an Erzbischof Siguin von Sens. Befiehlt demselben bis zum 1. November sich zu unterwerfen.

ep. 109. Adalbero an Ekbert von Trier. Teilt mit, dafs seine Wallfahrt durch die — herbstliche — Überschwemmung der Flüsse vereitelt werde. Der Brief ist wahrscheinlich im Oktober oder November geschrieben.

ep. 110. Adalbero sagt seinen Suffraganen für den 11. Dezember eine Synode an.

ep. 111. Hugo an die beiden byzantinischen Kaiser Basilius und Konstantin. Nennt seinen Sohn Robert rex. Der Brief ist also nach dessen Krönung, Weihnachten 987, verfafst.

ep. 112. Hugo an den Markgrafen von Barcelona. Befiehlt demselben bis Ostern Gesandte an ihn zu schicken. Nur Ostern 988 kann gemeint sein.

ep. 120. Hugo an Theophanu. Schlägt für den 22. August eine Zusammenkunft in Stenay vor.

ep. 121. Adalbero an Ekbert von Trier. Meldet, die durch Feuer zerstörten Belagerungsmaschinen der Capetinger vor Laon würden am 25. August wiederhergestellt werden.

ep. 122. Adalbero an denselben: bittet ihm bis zum 20. September Subsidien zu schicken.

ep. 129. Adalbero an seinen Bruder Gottfried: berichtet, dafs er am 3. September den Grafen Odo und Heribert Bescheid sagen müsse.

ep. 133. Adalbero an Gibuin von Sens. Bestimmt den 22. September als Termin für die Weihe des neu ernannten Bischofs von Senlis.

ep. 138. Vermutlich Adalbero an einen deutschen Prälaten: schlägt vor in der Zeit vom 1. Januar bis 13. Februar in dem Grenzbezirke zwischen Frankreich, Lothringen und Burgund einmal zusammenzukommen.

ep. 146. Vermutlich — Adalbero an einen lothringischen Bischof: meldet, dafs er am 23. Dezember einen königlichen Brief empfangen habe, und, dafs sein Bruder — Graf Gottfried von Verdun — am 28. Dezember, wie verabredet, in Reims erschienen sei.

ep. 148. Gerbert an den Mönch Remigius Verspricht bis zum 1. März die Achilleis zurückzuschicken.

ep. 149. Gerbert an Adalbero von Laon (so vermutet Schlockwerder S. 34): erwähnt unter anderem, dafs am 12. Februar eine Bischofswahl stattfinden soll. Vermutlich handelt es sich bereits um die Neubesetzung des Reimser Stuhles.

ep. 150. Gerbert an? — setzt voraus, dafs dem Adressaten Adalberos Tod, der am 23. Januar erfolgte, bereits bekannt ist.

Die Zeitangaben und Terminbestimmungen der ep. 103—111 passen nur für das Jahr 987, die der ep. 112—146 nur für 988 und die der ep. 148—150 nur für 989. Die Abweichungen, die dies Schema von der chronologischen Reihenfolge bietet, ep. 122

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu 129, ep. 138 zu 146, sind, da es sich in ep. 122 und ep. 138 um Terminbestimmungen handelt, nur scheinbar. — Folglich ist Adalbero nicht 988 sondern 989 gestorben. Die Angaben der ann. Mosom. und Rem., die überdies auch in dem um 1033 entstandenen chronic. Mosomag. S S. XIV. S. 617 wiederkehrt, sind also inbetreff dieses Datums glaubwürdig. Dann ist auch, wie ich nicht erst näher zu begründen habe, die Belagerung von Laon, nicht auf 987, sondern 988 anzusetzen.

Ich kann also Schls. Urteil nicht unterschreiben, dafs „Havet in chronologischen Bestimmungen nicht sehr glücklich gewesen sei“ S. 1. Ich finde, er hat im wesentlichen Wilmans gegenüber Recht. Nicht nur, was die Erklärung, sondern auch, was die Chronologie der so schwierigen Briefe anlangt, bezeichnet seine Ausgabe einen aufserordentlichen Fortschritt.

Anmerkung: In aller Kürze sei es noch gestattet ein paar sehr blendende, aber doch gänzlich verfehlte Auslegungen Schls. einer Kritik zu unterwerfen.

1) Die pax sequestra in ep. 59 bezieht er S. 14—16 auf den Präliminarfrieden von Rara. Er übersetzt: Ottonem, Heribertum ac fidum vobis Adalberonem pax sequestra nunc tandem conciliat eo pacto, ut interim instituatur perpetua: Der Präliminarfriede macht Graf Odo, Heribert und den der deutschen Sache stets ergebenen Adalbero Deutschland geneigt vorausgesetzt, dafs er zu einem Definitivfrieden wird! Was bei seiner Interpretation die Hauptsache ist, dafs die pax sequestra die 3 Deutschland geneigt mache, davon steht im Text nicht eine Silbe! Und woher in aller Welt hat er für conciliare die Bedeutung „geneigt machen“? Warum weist er die einfachste Deutung des Satzes: zwischen Odo und Heribert einerseits, Adalbero von Rheims andrerseits ist ein vorläufiges Abkommen getroffen worden, zurück? Weil vorher von einem Kriege jener 3 nicht die Rede ist! Aber die beiden Grafen hielten Adalberos Bruder Gottfried von Verdun gefangen und waren die eifrigsten Helfershelfer von des Erzbischofs bitterstem Feinde, König Lothar von Frankreich. cf. ep. 52 und ep. 57. Wenn nicht offener Krieg, so herrschte also doch zwischen ihnen feindselige Spannung, die vorderhand durch einen Präliminarfrieden etwas gehoben werden sollte.

2) ep. 63 hat Schl. ganz falsch verstanden. Er bezieht die Worte: ordinationem differentem S. 22 auf den Aufschub der Ordination des Adalbero von Metz, die Worte: ut ordinationem nepotis destruat auf die Weihe Adalberos von Verdun. Aber der Vergleich mit ep. 57, 1. obiectio in Adalberonem zeigt, dafs es sich beide Male um dieselbe Person handelt, nämlich um Adalbero von Verdun. Nur bedeutet ordinatio an beiden Stellen nicht dasselbe. An der zuerst erwähnten ist darunter die Bischofs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weihe zu verstehen, die Ekbert von Trier, Lothars Parteigänger, geflissentlich verzögert, an der zweiten die Diakonen- und Priesterweihe, die der Erzbischof Adalbero von Reims Adalbero von Verdun erteilt hatte, noch ehe dieser im Besitze seines späteren Bistums war, und die er jetzt auf Lothars Befehl cf. ep. 57 annullieren soll.

Vierte Beilage: Die Quellen zur Geschichte des Gandersheimer Streites.

Von Urkunden, die auf den Gandersheimer Streit bezüglich sind, hat sich nur eine einzige erhalten, und bei diesem einzigen Überbleibsel ist die Echtheit zweifelhaft, ein Diplom Heinrichs II. von 1013, worin dieser die Beilegung des Streites zu gunsten Hildesheims bestätigt[1]. Nachdem Harenberg hist. dipl. Gandersh. 526, Stumpf R. K. 1572, Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. II, 2 no. 2 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 598 dasselbe einmütig beanstandet, ist neuerdings Bayer dafür eingetreten[2]. Die äufseren Merkmale sind, wie er aus eigner Anschauung berichten kann, alle kanzleigemäfs. Die Schrift weist auf einen Notar hin, „der mit Stumpf R. K. 1572 zum erstenmale in der Kanzlei Heinrichs II. auftritt, aufser diesem Diplome zunächst alle um dieselbe Zeit für das Bistum Hildesheim und die Heiligenkreuzkapelle daselbst ausgefertigten Urkunden und von da an bis zum Jahre 1024 die überwiegend gröfsere Anzahl von Diplomen Heinrichs II. schreibt“[3]. Dafs unter den unterschreibenden Personen auch Männer sich befinden, die zur Zeit der Ausstellung bereits gestorben waren, erklärt sich zur Genüge aus den besonderen Umständen, unter denen dieselbe stattfand. Es ist nämlich zu vermuten, dafs Stumpf 1572 zu den Urkunden gehört, die sich Bernward nach dem Brande der Hildesheimer Domkirche 23. Januar 1013 von Heinrich II. erneuern liefs. St. 1572 wäre dann also eine vermutlich nach einem in der königlichen Kanzlei vorhandenen Konzepte bewirkte Neuausfertigung eines im Januar 1007 ausgestellten Diploms, das bei jenem Brande in Hildesheim mit zu Grunde ging.

So bestechend diese Hypothese ist, so werden dadurch doch nicht alle Bedenken, die sich gegen die Echtheit des Diploms vorbringen lassen, beseitigt. Bayer selbst zählt[4] eine Reihe von

[1] Gedruckt am besten in dem Aufsatz von Bayer: Zur Geschichte des Gandersheimer Streites, in Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 180—182.

[2] a. a. O. S. 178—193.

[3] S. 183.

[4] S. 187, 188.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diplomatischen Eigentümlichkeiten auf, die den Argwohn, dem die Urkunde bisher begegnet ist, begreiflich machen: die ungewöhnliche Form der invocatio, der sonst nur in den verdächtigen Urkunden St. 1431 und 1675 sich findende Zusatz secundus in der invocatio, die singuläre Form der salutatio, vor allem aber die höchst auffällige Unterschrift des Königs und der anwesenden Grofsen, die sich nur einmal noch in Diplomen Heinrichs II. nachweisen läfst, in dem Paktum mit der römischen Kirche, wo sie übrigens vermutlich auch nur durch das Muster der V. U. Ottos I. und Ludwigs des Frommen veranlafst ist. Die erstgenannten kleineren Abweichungen von den Kanzleiregeln lassen sich, die Echtheit des Diploms vorausgesetzt, nicht dadurch erklären, dafs man mit Bayer S. 187 annimmt, der Schreiber sei als Anfänger in die Kanzleigebräuche noch nicht recht eingeweiht gewesen: Das widerspräche ja der Behauptung (S. 186), dafs er lediglich ein fremdes Konzept kopiert habe. Man ist also entweder zu der Annahme genötigt, dafs er das Protokoll selbst diktiert habe. Oder man hat die Verpflichtung unter den Notaren, die um 1007 in der Kanzlei begegnen, einen Diktator nachzuweisen, dem solche Verstöfse zuzutrauen sind. — Was die Namensunterfertigungen anlangt, so hat Bayer S. 189 meines Erachtens diese überaus merkwürdige Erscheinung nicht genügend zu erklären vermocht.

Soweit ich zu urteilen vermag, läfst sich ebenso viel für, wie wider die Echtheit des Schriftstücks anführen: Die Übereinstimmung mit V. Bern. cap. 43, S. S. IV, 777 und mit der V. Godeh. prior cap. 24, S. S. XI, 185, die namentliche Unterschrift schon verstorbener Personen sind, wie ein Vergleich der Erörterungen Bayers mit denen seiner Vorgänger zeigt, in doppeltem Sinne verwertbar, die zahlreichen Abweichungen von den Kanzleigebräuchen sprechen gegen, die Schrift, wenigstens nach Bayers Behauptung, für die Echtheit. Ein bestimmteres Urteil wird vielleicht dadurch ermöglicht werden, dafs es gelingt, bezüglich des Diktats zur Klarheit zu kommen. Könnte man dasselbe mit Sicherheit einem der um das Jahr 1007 fungierenden Notare zuschreiben, so hätte man eine Instanz für, müfste man es dagegen als aufserhalb der Kanzlei entstanden bezeichnen, so hätte man eine Instanz gegen die Echtheit gewonnen[1].

Die Frage ist also meines Erachtens nach nicht spruchreif. Sie wird es erst werden, wenn das urkundliche Material aus der Zeit Heinrichs II. uns gesichtet vorliegt. Ich habe demnach

[1] Bayer meint freilich den Diktator gefunden zu haben, a. a. O. S. 186 n. 1. Aber die Gründe, die er angiebt, sind nicht triftig: Die Übereinstimmung von vier Worten, noch dazu sehr allgemeinen Inhalts, in St. R. K. 1572 und 1456, beweist noch lange nicht, dafs beide D.D. von demselben Notar diktiert sind. „Die anderen diesem Schreiber geläufigen Wendungen", die auf Identität des Verfassers von D. St. 1572 und 1456 schliefsen lassen sollen, vergifst er leider zu erwähnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht das Recht, das Diplom bei meiner Darstellung zu verwerten. Da es meine Auffassung von V. Bern. cap. 43 nicht wesentlich ändern würde, so ist die Nichtbenutzung dieser Quelle kein besonderer Verlust für mich.

Was die Darstellungen des Gandersheimer Streites anlangt, so hat man es schon oft bedauert, dafs uns keinerlei Nachrichten aus der Feder eines Unparteiischen oder eines Angehörigen der Mainzer Kirche, sondern lediglich Schilderungen der Hildesheimer Partei vorliegen. Davon ist der Bericht der ann. Hildesh. zu 1001, 1002, 1007, S. S. III, 92 und 93 ganz dürftig und unzureichend, desto ausführlicher die Erzählung des Thangmar in der V. Bern. cap. 11—36, 43, S. S. IV, S. 762—778, und des Wolfhere in der V. Godeh. prior cap. 18—24, S. S. XI, 180—186. Wolfhere entlehnt bekanntlich seine Darstellung fast gänzlich der V. Bern. Wo er von ihr abweicht, schmückt er entweder aus, oder kürzt er. cf. Hüffer in der Einleitung zu: die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XI, 2 und 3, S. XX. So sind wir letzlich auf die V. Bern. als Quelle angewiesen. Um so dringlicher ist es über Thangmars Glaubwürdigkeit ein bestimmtes Urteil zu gewinnen. Eine ausführliche Untersuchung über sein Büchlein hat vor einem Jahrzehnt Beelte veröffentlicht; Thangmar, von Beelte, Programm des Gymnasiums Josephinum zu Hildesheim 1881. So trefflich dieselbe ist, so ist sie doch weder in ihren Ergebnissen ganz stichhaltig, noch hinsichtlich der Berücksichtigung des vorliegenden Materials ganz vollständig, noch ist in ihr das Verhör mit Thangmar mit der nötigen methodischen Schärfe angestellt. Ich sehe mich daher genötigt noch einmal in aller Kürze auf den Gegenstand einzugehen.

Ich kann Beelte zunächst nicht in dem beipflichten, was er über die Entstehung der vita vorbringt, S. 12 und 13. Nach ihm sind cap. 1—10 in den Jahren 1008—1013, cap. 11—57 und die Vorrede erst nach Bernwards Tode geschrieben. Die frühere Abfassung von cap. 1—10 geht nach ihm daraus hervor, dafs 1. Thangmar in cap. 6 von Bernwards grofser Büchersammlung berichte, ohne ein Wort der Klage über den vernichtenden Brand von 1013 einfliefsen zu lassen. 2. In diesen cap. seien niemals für Bernward Bezeichnungen gebraucht, die auf seinen Tod hindeuten würden: memorabilis oder beatus vir. 3. cap. 6, Schlufs, rühme Thangmar Bernwards Treue gegen Otto III., erwähne nicht auch dessen Verhalten gegenüber Heinrich II., da sein Herr diesem Herrscher bis 1013 ziemlich fern gestanden habe. 4. In cap. 8 wo er von Bernwards Bauthätigkeit erzähle, erwähne er nicht die Gründung des Michaelisklosters, die Bernward vermutlich erst seit 1013 geplant habe. Das sind alles argumenta e silentio. Aber das letztgenannte scheint sehr plausibel. Wollte Thangmar wirklich in cap. 8 einen Überblick über Bernwards Bauthätigkeit geben, so würde es sehr

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

überraschen, wenn er die Stiftung von St. Michael übergangen hätte. Aber war das wirklich seine Absicht? Wie ein Blick auf die Disposition des Büchleins zeigt, war es sein Bestreben, in chronologischer Folge das Leben seines Bischofs zu beschreiben. (cap. 1—4 Jugendgeschichte, cap. 5—10 von der Erhebung Bernwards auf den Hildesheimer Stuhl bis zum Jahre 1000, cap. 11—36 der Gandersheimer Streit, cap. 37—39 Ereignisse des Jahres 1002, cap. 40 1003, cap. 41 und 42 1006, cap. 43 1007, cap. 44 1011, cap. 47 1015, cap. 48 1021, cap. 49 1022.) Was sich dem chronologischen Schema nicht wohl einfügte, die Schilderung von Bernwards alltäglichen Beschäftigungen, stellte er kurz zusammengefafst in cap. 5 und 6 an die Spitze seines Berichts von Bernwards Episkopat, die Kämpfe gegen die Normannen, von denen dann in cap. 7 erzählt wird, fallen nach den ann. Hildesh. S. S. III, 91 ins Jahr 994, also ins zweite seiner Amtsführung. Das nächste datierbare Ereignis, die in cap. 9 und 10 erwähnte Errichtung der Kreuzkapelle fand 996 statt. Also auch hier herrscht chronologische Ordnung. Allerdings findet sich in cap. 8 ein Ansatz zu einer allgemeinen Charakteristik: Thangmar berichtet sehr redselig und nicht gerade in der besten Ordnung, was Bernward alles für sein Bistum that. Dafs es ihm dabei keineswegs auf Vollständigkeit ankommt, zeigt ein Vergleich mit cap. 7. Hier gedenkt er des Baus der Mundburg, des Kastells Wirinholt, der Lambertskapelle, wovon er, hätte er in cap. 8 wirklich einen allgemeinen Überblick über Bs. Bauthätigkeit geben wollen, notwendig erst später hätte handeln dürfen. Es ist also psychologisch vollkommen begreiflich, dafs er in cap. 8 von der Gründung St. Michaels nichts berichtet, weil er einmal doch, ausführlicher davon zu reden im Sinne hatte, cap. 46, 47, 49—51. Nur dann aber hat ein argumentum e silentio Beweiswert, wenn sich wahrscheinlich machen läfst, dafs der Autor gleichsam psychologisch gezwungen war, des in Rede stehehenden Ereignisses zu gedenken.

Dafs dies nicht von den drei erstgenannten Argumenten Beeltes gilt, bedarf keiner längeren Erörterung: er hält sie selbst ohne das vierte nicht für durchschlagend.

Gegen ihn spricht weiter, dafs jene Kapitel, was Wortschatz und Ausdruck anlangt, nicht auffällig von den darauffolgenden sich unterscheiden. Die Breite der Schilderung in den cap. 11—43 erklärt sich hinlänglich aus Ths. Absicht, in dem wieder ausgebrochenen Streite um Gandersheim für die Hildesheimer Kirche Beweismaterial zu liefern.

Endlich möchte ich noch erwähnen, dafs, wenn man in Beeltes Art die Angaben der cap. 1—10 zur Bestimmung ihrer Entstehungszeit verwertet, keineswegs die Jahre 1008—1013 als solche sich ergeben. Thangmar nämlich weifs nichts davon, dafs Bernward bis zum Jahre 1013 Heinrich II. ferngestanden habe. Er erzählt, wie gnädig der König Palmsonntag 1003 sich gegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bischof und Klerus von Hildesheim gezeigt, wie getreulich Bernward 1007 Heeresfolge geleistet, und wie hoch er in Aachen und Frankfurt darauf von Heinrich geehrt worden sei, cf. cap. 40 und 41. Er hätte also, wenn anders cap. 6 in den Jahren 1008—1013 entstanden wäre, Anlafs genug gehabt, dort auch der Beziehungen Bernwards zu Heinrich II. zu gedenken. Dafs er es nicht thut, weist darauf hin, dafs es ihm auch in den cap. 5—6 nicht darauf ankam, eine streng nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete, vollständige Übersicht über diesen gröfseren Abschnitt von Bernwards Wirksamkeit zu geben. Beeltes Hypothese von einem höheren Alter jener Kapitel steht mithin vollkommen in der Luft.

Noch weniger stichhaltig ist, was er mehr beiläufig über die Quellen Thangmars sagt. Sind wirklich, wie S. 13 annimmt, in die cap. 12—19, 20, 21—28, 29, 33—36, 43 Notate aus einem gleichzeitig mit den berichteten Ereignissen geführten Tagebuche Thangmars verwoben, das dann noch Wolfhere bei der Abfassung seiner V. Godeh. als Quelle vorlag? Beelte macht hierfür geltend: 1. die im Vergleich zu der gesuchten Redeweise und sorgsam gefeilten Form der cap. 1—10, 44—56 einfache Darstellung jener Kapitel. 2. „Die direkt angeführten Worte auf dem Konzil“ (sic!) cap. 22 und das dort gegebene genaue Verzeichnis der zugegen gewesenen Bischöfe. 3. Den Umstand, dafs Bischof Ekkehard von Schleswig in cap. 18 zweimal genannt werde, ohne dafs Th. ein Wort über seine Lebensgeschichte hinzufüge, während dieselbe in cap. 20 mitgeteilt werde, „weil sie in jenem Briefe stand, der Thangmars Berichte zu Grunde liege.“ Von diesen Argumenten ist keines triftig. 1. Wenn in cap. 20 die Vertreibung Eggehards aus Schleswig erwähnt wird, so geschieht das, weil es hier der Zusammenhang der Erzählung erfordert, wonach Eggehard sich genötigt sah, vor Willigis seine Intervention zu Gunsten der Hildesheimer Kirche zu rechtfertigen. In cap. 18 schien das Thangmar, der niemals über die Lebensgeschichte der Nebenspersonen den Leser unterrichtet, unnötig. 2. Von einem genauen Verzeichnis der Bischöfe in cap. 22 kann nicht die Rede sein. Th. sagt einfach: es seien 20 Bischöfe aus dem römischen Gebiet und 3 deutsche Bischöfe zugegen gewesen. Nur die deutschen nennt er mit Namen. So stark war doch wohl sein Gedächtnis, dafs er die Namen dieser drei noch dazu sehr bekannten Männer (Hugo von Zeitz, Sigfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg) auch ohne schriftliche Aufzeichnung behalten konnte. Genau so steht es mit seinem Berichte über die Verhandlungen des Konzils; er giebt nur deren Höhepunkte: die Fragen des Papstes an die Bischöfe und den Beschlufs derselben. Auch diese noch dazu formelhaften Wendungen, konnte er recht wohl aus dem Gedächtnis niederschreiben. 3. Was endlich den formellen Unterschied anlangt, der zwischen cap. 1—10, 44—57 einerseits

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und cap. 11—43 andrerseits bestehen soll, so kann ich keinen solchen entdecken; meines Erachtens herrscht in dem ganzen Buche überall dieselbe einfache, beinahe „eintönige", verhältnismäfsig korrekte Schreibart. Betreffs der cap. 44—57 will ich nur das ganz entgegengesetzte Urteil Hüffers: Einleitung zu Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit XI, 2 und 3, S. VII anführen: „Thangmar schreibt hier kurz und trocken, fast wie ein gleichzeitiger Annalist." Also von gesuchter Sprache und kunstvoller Gruppierung des Stoffes findet er hier keine Spur. — Beeltes Gründe sind also alle hinfällig. Ebenso haltlos auch die Folgerungen, die er aus seiner Hypothese zieht, die er überdies ebenso gut hätte als Gründe dafür anführen können. Nach ihm liegen uns über die Frankfurter Synode nach dem 15. August 1001 drei unabhängig von einander, alle auf Grund jenes hypothetischen Tagebuches des Thangmar entstandene, Berichte vor: der erste in der Hannöverschen (A), der zweite in der Dresdener Handschrift der V. Bern, cap. 33 (B), der dritte in der V. Godeh. prior cap. 23 (C). So wenig die Verschiedenheit der drei Berichte in Abrede zu stellen ist, so fraglich ist doch, ob die Erklärung, die Beelte S. 20, 21 hierfür giebt, richtig ist. Am kürzesten ist der der V. Godeh. prior (C), am ausführlichsten der der Dresdener Handschrift (B) cf. S. S. IV., S. 773 unter dem Text, in der Mitte steht der der Hannöverschen Handschrift (A) S. S. ebenda Text. Alle drei stimmen überein hinsichtlich des Ergebnisses, das die Versammlung gehabt haben soll. Im übrigen sind B und C einander sehr verwandt. Beide heben weit schärfer als A hervor, dafs die Synode durch die Friedensbemühungen der Mainzer Suffragane veranlafst ist; beide berichten allein von dem Protest des Th. gegen die Rechtmäfsigkeit der Synode und zwar mit sehr ähnlichen Ausdrücken (B: postremo conventum nulla auctoritate subnixum, quem super apostolicam synodum conciverint. C: S. S. XI, 184, 19: ne super apostolicam synodum, quae eis omnibus generaliter firma auctoritate indicta esset, conventum aliquem temere concilient). C erscheint geradezu als ein Auszug aus B. Dieser Eindruck wird durch die Wahrnehmung bestärkt, dafs die zahlreichen kleinen Abweichungen der Dresdener Handschrift von dem Hannöverschen Texte auffällig mit der sogenannten V. Godeh, prima übereinstimmen. Pertz Einleitung zur V. Bern. IV, 755, Z. 31, erklärt sie daher für Interpolationen von der Hand des Wolfhere. Also B und C gehen schliefslich auf denselben Autor zurück. Meist sind nun diese Interpolationen historisch wertlos: cf. z. B. die anekdotenhafte Ausmalung des Empfangs, den Bernward in Rom bei Otto III. gefunden haben soll. S. S. 767 h., und die salbungsvolle Litanei bei der Erwähnung von Willigis' Tod 778 a. Aber die Schilderung der Frankfurter Synode macht eine Ausnahme: der noch vor Eröffnung der Sitzung angeblich von den vermittelnden Bischöfen gefafste Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schlufs, auf die durch die beiderseitige Erbitterung verschuldeten Vorfälle in den Verhandlungen gar nicht einzugehen, die Forderung, Thangmar möge die Entschuldigungsgründe seines Herrn eidlich bekräftigen, die Eidweigerung desselben und sein feierlicher Protest gegen die Rechtmäfsigkeit der Synode, das alles pafst so vortrefflich in die Situation, dafs ich keinen Anstand nehme, diesem Bericht dem weit dürftigeren und viel unklareren der V. Bern. vorzuziehen. Freilich kann ich andere Gründe, als den Eindruck der gröfseren Konzinnität und gröfseren Ursprünglichkeit nicht dafür beibringen. Halte ich also wie Beelte jenen Bericht für glaubwürdiger, so bin ich doch nicht genötigt, seine Begründung dieser Annahme zu acceptieren und den Bericht B direkt aus einem verloren gegangenen Tagebuche des Thangmar abzuleiten. Wolfhere, dem wir ihn verdanken, war wahrscheinlich schon zu Bernwards Zeiten Kleriker am Dome zu Hildesheim. Hüffer a. a. O. S. XIV. (er starb 1038 Mai 5). Er hat nicht nur den alten Thangmar persönlich gekannt, sondern auch manchen anderen Geistlichen, der als Augenzeuge noch den Gandersheimer Streit, also auch die Frankfurter Synode erlebt hatte. Von einem derselben wird er seine besseren Nachrichten über jene erhalten haben.

Das hypothetische Tagebuch des Thangmar ist also nichts weiter als ein kritisches Mtyhologem. Dieser hat in cap. 11 wahrscheinlich die Hildesheimer Annalen und Hrotsuits primordia coenobii Gandesheimensis benutzt und in cap. 51 eine Urkunde Bernwards eingerückt. Andere schriftliche Quellen anzunehmen, liegt nicht der geringste Grund vor[1]. —

Ist somit der Bericht Thangmars über den Gandersheimer Streit aus dem Gedächtnis niedergeschrieben, und zwar, wie wir vorher feststellten, erst nach Bernwards Tode, wenn er auch möglicherweise cf. die Vorrede S. S. IV, 757, Z. 41 ff. schon zu dessen Lebzeiten den Stoff sich etwas zurecht gelegt hat, liegt also zwischen der Abfassung der vita und dem Gandersheimer Streite ein volles Vierteljahrhundert, so ist von vornherein anzunehmen, dass dem Autor bei dessen Schilderung Ungenauigkeiten, Fehler, schiefe Urteile von späterem Standpunkte aus untergelaufen sind.

Eine Reihe nicht unbedeutender Fehler zeigt, dafs in der That sein Gedächtnis nicht immer zuverlässig war. Wenn er den Todestag des Willigis und seines Nachfolgers Erkenbald falsch angiebt, so hat er wahrscheinlich sich nur verrechnet. Wenn er aber auch inbetreff des Todestages Ottos III. und des

[1] Nach Manitius: Zu deutschen Geschichtsquellen des 6. und 11. Jahrhunderts. Neues Archiv XIII, S. 208, finden sich bei Th. Anklänge an Einhart, Vergil und an einer Stelle auch an Sulpicius Severus. Die Anklänge an die beiden letzteren sind frappant. Aber die Berührungen mit Ausdrücken der V. Karoli sind zu vag, als dafs man daraus auch nur auf Kenntnis derselben bei Th. schliefsen dürfte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ordinationstages Heinrichs II. sich irrte, so ist er entweder schlecht unterrichtet oder täuscht sich in seiner Einnerung. Ein offenbarer Gedächtnisfehler ist es, wenn er den flandrischen Feldzug, Bernwards Reise nach Frankreich und die Stiftung Bambergs in das Jahr 1006, also vor die Kirchweihe von Gandersheim am 5. Januar 1007, verlegt. Man darf vermuten, dafs sich auch sonst hin und wieder in dem Kopfe des alten Scholasters die chronologische Folge der Ereignisse verschob, wenn auch andere Verstöfse ihm nicht mehr nachgewiesen werden können [1].

Wichtiger ist, dafs unter dem Eindruck der veränderten Verhältnisse zur Zeit der Abfassung der vita sich Th.s Blick für die Ereignisse von 1000 und 1001 getrübt hat. Wahrscheinlich war bereits zu der Zeit, da er schrieb, der Streit um Gandersheim von neuem ausgebrochen. Darum schildert er die Vorgänge von 1000 und 1001 mit solcher Breite, widmet ihnen die volle Hälfte seines Buches: Er hofft dadurch der Sache seiner Kirche einen grofsen Dienst zu leisten, cf. cap. 11. Er berichtet also nicht als unparteiischer Zuschauer, sondern als lebhaft an dem Streite interessierter Anwalt. Dies bekundet sich aufs deutlichste schon in dem allgemeinen Charakter der Darstellung. Licht und Schatten sind ganz parteiisch verteilt. Bernward ist ein heiliger Mann, der mit Hiobsgeduld (cap. 11) alle Anfechtungen erträgt, aber Willigis ein heftiger [2], anmafsender [3], bissiger [4], neidischer [5] und gewaltthätiger [6] Prälat, der die Autorität der kirchlichen canones ebenso gering achtet, wie den Spruch der Konzile und des Papstes und den Befehl seines Kaisers. Eine ehrliche Überzeugung von der Rechtmäfsigkeit seiner Ansprüche kann sich Th. ebenso wenig bei ihm, wie bei einem seiner Anhänger vorstellen. Ihn bestimmt nur Neid und Mifsgunst gegen den frommen Bernward S. S. IV, 767, 1., eigner sündhafter Antrieb (proprius reatus) IV, 767, 38) und boshafte Einflüsterungen anderer (IV, 767. 38: aliorum instinctus), seine

[1] Die chronologischen Irrtümer Th.s:

1. Willigis starb nicht, wie cap. 44 steht, am 24. Februar 1011, sondern am 23. cf. hierzu Will. R. S. 142 und 173.

2. Erkenbald nicht, wie cap. 48 steht, am 18., sondern, cf. Will. R. 149 no. 37, am 17. August.

3. Otto III. † nicht, wie cap. 37 angiebt, am 23., sondern, cf. Ri-Ann. III S. 168, 24. Januar 1002.

4. Heinrich II. wurde nicht, wie cap. 34 zu lesen ist, am 31. Mai, sondern, cf. Ri-Ann. III S. 175, am 7. Juni gewählt.

5. Dafs Th. den flandrischen Feldzug und die Frankfurter Synode fälschlich ins Jahr 1006 setzt, ergiebt sich aus cap. 41 Eingang verglichen mit den ersten Worten von cap. 40 und cap. 43.

[2] Z. B. cap. 33.

[3] cap. 36. Urteil des Kardinals Friedrich über Willigis.

[4] Mordax sehr häufig: cap. 12 S. S. IV, 763. 42; cap. 13 IV, 764, 8 und öfter.

[5] cap. 18 IV, S. 767 Z. 1.

[6] cf. cap. 20. Diese Zeugnisse könnten sehr stark vermehrt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anhänger Furcht und Liebedienerei (IV, 764, 17. 773, 19) oder unklösterlicher Hochmut und liederlicher Weltsinn (cap. 13 ff. Th.s Urteil über Sophie und die Nonnen von Gandersheim). Alle aufrichtigen und frommen Menschen sind auf Seiten der Hildesheimer Kirche: das Volk von Gandersheim trauert mit Bernward über das frevelhafte Gebahren der Nonnen (cap. 17). Die Suffragane des Willigis treten, wenn auch aus Furcht vor dessen Zorn nur heimlich, für ihn ein; sie betrachten seine Sache als ihrer aller gemeinsame Sache (cap. 18, IV, 767, 14) und dringen in ihn, an Kaiser und Papst zu appellieren. Als er dann ihrem Rate zufolge über Berg fährt, führt er Briefe sämtlicher cisalpinischer Bischöfe mit sich (cap. 19, 767, 24); er reist also mit dem stolzen Bewufstsein, dafs die ganze deutsche Kirche hinter ihm steht. Ja, sogar der Himmel nimmt sich sichtbarlich der guten Sache der Hildesheimer an; wie hätte Bischof Osdag, sonst ein so schlichter und einfältiger Mann (cap. 13, 764, 15 simplicis animi vir), von selbst 987 bei der Velatio Sophies auf den klugen Gedanken kommen können, die Hildesheimer cathedra in die Chornische der Gandersheimer Kirche stellen zu lassen und dadurch sein Besitzrecht auf Gandersheim zu wahren? Das that er offenbar nur auf göttliche Eingebung hin (divino monitu incitatus, IV, 764, 15), wie ja auch sonst Gott durch unzweifelhafte Wunder den frommen Hildesheimer Bischöfen aus der Verlegenheit hilft (cap. 9, cap. 24).

Der ungünstige Eindruck, den dieser Gesamtcharakter der Darstellung hervorruft, wird verstärkt, wenn man Th.s Zuverlässigkeit in der Schilderung des Einzelnen untersucht. Der bequemste und sicherste Weg, der sich für eine solche Untersuchung darbietet, ist die Kontrolle der noch kontrollierbaren Stücke der vita durch die vorhandenen Berichte anderer besser beglaubigter Schriftsteller. Leider ist dies Verfahren nur bei sehr wenigen Stellen durchführbar. Zunächst kommen hier Ths. Angaben über Bernwards Verhältnis zu Otto III. und Heinrich II. in Betracht. Nach ihm wäre der Bischof schon als Erzieher Ottos nach Theophanus Tode dessen einflufsreichster Ratgeber und somit der eigentliche Leiter des Reiches gewesen (cap. 3). Nach der oben von der Regentschaft Adelheids gegebenen Schilderung bedarf dies ungewöhnliche Urteil nicht erst eines Gegenbeweises. Ähnlich intim stellt er die Beziehungen Bernwards zu Heinrich II. dar (cf. vor allem cap. 40—42). Auch hier zeigt das Stillschweigen der besten gleichzeitigen Geschichtsschreiber wie des Thietmar, und der Urkunden (Spärlichkeit der Intervention), dafs wir es lediglich mit hohlen Übertreibungen zu thun haben (cf. Beelte S. 15, 24). Gravierender für Th. ist, was sich aus einem Vergleiche seiner Angaben in cap. 12 mit des Agius V. Hathumodae S. S. IV, 165—189, cf. Wattenbach I, 255 f. und Hrotsuit: primordia coenobrii Gandesh. S. S. IV, 306—317, cf. Wattenbach I, S. 336 ergiebt. Agius war dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Th., wie es scheint, unbekannt[1]. Dagegen hat er Hrotsuit vermutlich in jenem Kapitel benutzt. Namen und Regierungsdauer der Hildesheimer Bischöfe entnahm er den ann. Hild. cf. dieselben in S. S. III, 22 ff.[2]. Nach Hrotsuit ist die Gründung, Verlegung und innere Einrichtung des Klosters durchaus ein Werk des Liudulf und der Oda, nach Th. ging dies alles letztlich von den Hildesheimer Bischöfen aus. Auf Bischof Altfrieds Rat pilgern Liudulf und Oda nach Rom und stiften darauf das Klösterlein zu Brunsthausen. Auf seinen Betrieb und seineKosten wird dann vier Jahre später mit Zustimmung Liudulfs der Neubau am linken Gandeufer begonnen. Er weiht die erste und die zweite Äbtissin. Er vollzieht unbehelligt alle bischöflichen Amtshandlungen in dem neuen Kloster. Bischof Marquard fördert sodann den Bau der neuen Kirche bis zum Dachstuhle. Sein Nachfolger Wigbert vollendet dieselbe und regelt das klösterliche Leben in Gandersheim. Diese Darstellung wird dureh die V. Hathumodae und die primordia zum gröfseren Teile nicht nur nicht bestätigt, sondern geradezu direkt ausgeschlossen. Wie es scheint, ward das Kloster schon vor der Romfahrt des gräflichen Paares gestiftet. primordia 100 ff. IV, S. 308. Jedenfalls fand dieselbe, und somit auch die Gründung der Abtei statt, ehe noch Altfried den Hildesheimer Stuhl bestiegen hatte (Altfried wurde Bischof 851; die Wallfahrt fand nach Hrotsuit V. 125 ff. zur Zeit Sergius II. 844—847 statt). Wie die Stiftung des Klosters, so erscheint bei Hrotsuit auch die Verlegung, der Neubau, die Organisation lediglich als ein Werk der gräflichen Familie. Schöpft nun Th. wirklich, wie man allen Grund hat anzunehmen (cf. die Beschreibung der Lage von Gandersheim Hrotsuit V. 186 ff. und V. Bern. cap. 12, S. S. IV, 763), seine Kenntnis der Gandersheimer Geschichte aus den Primordien[3], so kommt man unwillkürlich auf die Vermutung, dafs er die Angaben über den Anteil der Bischöfe an der Stiftung und dem Gedeihen Gandersheims einfach hinzugedichtet hat; nach der simplen Methode, dafs er alles, was während der Amtsführung eines Hildesheimer Bischofs in Gandersheim geschah, einfach dem Verdienste des betreffenden Bischofs zuschrieb. Dafs er aus den ann. Hild. (zu 875, S. S. III, 50) die falschen Angaben über die Amtsdauer des Marquard und Altfried ausschreibt[4],

[1] Dies geht m. E. aus einem kleinen Fehler hervor, den er in cap. 12 begeht. Nach ihm hat Altfried von Hildesheim noch die zweite Äbtissin Gerberga, eingesegnet, nach Agius. cap. 24 S. S. IV, 174. Markward.

[2] Dafs Th. an den Annalen Anteil habe, behauptet Beelte S. 10. Den Beweis hierfür bleibt er aber schuldig. Wattenbach sagt in der neuen Auflage I, 349 hiervon nichts mehr.

[3] Woher er das Jahr der inchoatio von Gandersheim hat, ob aus den Ann. Quedl. zu 842. S. S. III, 46, oder aus mündlicher Tradition, wage ich nicht zu entscheiden.

[4] Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, III, 136 n. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fällt diesem „Phantasiestreich“ gegenüber weniger stark ins Gewicht.

Dieselbe Neigung zu tendenziöser Verdrehung des wahren Sachverhalts offenbart sich an einer anderen Stelle der vita, für welche uns andere Berichte zum Vergleiche zu Gebote stehen, cap. 24 und 25: die Schilderung des römischen Aufstandes. Ein ausführlicher Bericht darüber findet sich noch in den Gesta episcop. Camerac., kürzere in Thietmars Chronik und in den Quedl. Ann. Thiet. IV, 48 (30) und die Gesta I, 114 S. S. VII, 451 stimmen darin überein, daſs der Kaiser nur durch heimliche Flucht aus der rebellischen Stadt sich habe retten können. Das ist, wie es scheint, auch die Meinung des an dieser Stelle sehr unklaren und konfusen Quedlinburger Annalisten zu 1001, S. S. III, 77, Th., der doch als Augenzeuge jenen Aufstand mit erlebte, teilt hiervon nichts mit. Nach ihm ist die Rettung der Eingeschlossenen nicht durch die Flucht des Kaisers, sondern letztlich durch das heiſse Gebet Bernwards bewirkt worden. Dieser zeigt sich in jenen drangvollen Tagen in seiner ganzen Gröſse: als ein wahrer Held und echter Priester. Er spricht den Belagerten Mut ein. Er stellt sich tapfer beim Ausfalle, die heilige Lanze in der Hand, an ihre Spitze. „Aber während er schrecklich im Vordertreffen blitzt, erfleht er inbrünstig den Frieden von dem Urheber des Friedens.“ Und siehe! Christus erhört seinen frommen Streiter. Der Aufruhr wird „durch seine Gnade“ beschwichtigt. Die Römer fordern Frieden und geloben Otto von neuem Treue. Aber der letztere hält ihnen vom Turme seines Palastes aus — also auf dem Aventin — eine zürnende Strafrede und verläſst trotz ihrer Reue und ihrer unendlichen Thränen am 16. Februar die Stadt. — So wie dieser Bericht uns vorliegt, läſst er sich unmöglich mit den Erzählungen in Thietmars Chronik und in den Gesta vereinigen. Jene sind nicht so mirakulös und stimmen, obwohl unabhängig von einander entstanden, in der Hauptsache völlig überein. Das sind zwei gewichtige Gründe, die bei der Kritik zu ihren Gunsten entscheiden müssen. Man sähe sich dadurch noch immer nicht in die fatale Lage versetzt, Thangmars, des Augenzeugen Angaben einfach für unwahr zu erklären. Nur hätte man sie nicht, wie er allerdings unverkennbar fordert, auf die Rettung des Kaisers, sondern auf die Freilassung der zurückgebliebenen Besatzung zu beziehen, die nach Thiet., sobald Ottos heimliche Flucht ruchbar ward, von den Römern freien Abzug erhielt. Alsdann müſste der Kaiser, wenigstens für einige Zeit, nach dem Aventin zurückgekehrt sein, woselbst sich dann jene berühmte, dramatische Szene zugetragen hätte, die Th. cap. 25 so breit ausmalt, und Thietmar in den Worten: manifestati tunc sceleris culpa se erubescentes seque invicem supra modum redarguentes . . . gratiam imperatoris . . . suppliciter expetentes kurz andeutet. — Man erkennt aus dieser Stelle zur Genüge, wie es um Th. Wahrheitsliebe steht: wo es zur Verherrlichung seines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Helden dienen könnte, kommt es ihm nicht darauf an, wichtige Thatsachen zu verschweigen und geradezu, wie hier durch die Einführung des wunderwirkenden Gebetes Bernwards, den ursachlichen Zusammenhang zu fälschen.

Dieselbe Wahrnehmung macht man bei der vierten Stelle, bei welcher eine Kontrolle möglich ist, bei seinem Berichte über die Thronbesteigung Heinrichs II. cap. 38. Nach ihm ist Bernward von Anfang an für Heinrich eingetreten. Ebendarum wurde das Bistum Hildesheim von dem Grafen Bruno, der sich vermutlich Hoffnung auf die Krone machte, durch wüste Raubzüge verheert. Aber Bernward liefs sich nicht abtrünnig machen. Er ermahnte vielmehr die unter ihm stehenden Klosterleute eifrig — für Heinrich — zu beten, er selbst ging ihnen darin mit dem besten Beispiel voran. So kam es, dafs einmütig Heinrich gewählt wurde. „Willigis und Bernward geleiteten ihn nach Mainz, übergaben ihm hier mit der heiligen Lanze die Regierung und erteilten ihm feierlich die Salbung." — Von all diesen Angaben wird nicht eine einzige durch die sich ergänzenden und wechselseitig beglaubigenden Berichte anderer Autoren bestätigt. Nach Thiet. V, 4 (3) stand Bernward auf Seiten des Markgrafen Ekkehard und schlofs sich Heinrich erst auf dem Merseburger Tage an. Sächsische Grofse waren nach dem Zeugnis des Quedl. Ann. zu 1002 S. S. III, 78 bei des letzteren Krönung überhaupt nicht anwesend. Eine Mitwirkung des Hildesheimer Bischofs bei der kraft päpstlichen Privilegs ihm allein zustehenden Weihe hätte sich Willigis höchlich verbeten. So ist der Verdacht durchaus gerechtfertigt, dafs Th. alle diese Angaben frei ersonnen hat. Er hätte sich freilich damit einer Fälschung schuldig gemacht, die an Dreistigkeit ihres Gleichen sucht. Aber nach den Proben, die wir bereits von seiner Wahrheitsliebe erhalten haben, wäre ihm eine solche, man kann nicht anders sagen, Unverschämtheit, schon zuzutrauen. Das Motiv, das ihn dazu verleitete, war seine aufrichtige Liebe zu Bernward und zu der Hildesheimer Kirche. Wo also diese seine Herzensneigungen durch irgend ein Ereignis erregt oder berührt werden, wird man eine unparteiische und vollkommen ehrliche Berichterstattung nicht erwarten, sondern a priori tendenziöse Verschweigungen, Hinzudichtungen und Fälschungen argwöhnen dürfen. Seine Darstellung des Gandersheimer Streites kann darum nur an den Stellen volle Glaubwürdigkeit beanspruchen, wo sie, sei es direkt, sei es indirekt durch eine anderweitige zeitgenössische Quelle bestätigt wird, ist aber überall, wo das nicht der Fall ist, wo zudem Unklarheiten, sachliche Unwahrscheinlichkeiten und offenbare Widersprüche sich finden, im höchsten Grade verdächtig.

Nur an einer einzigen Stelle wird, wenigstens indirekt, seine

[1] Die Ehrenrettung Th.s, die Hirsch, Jahrbücher I, 215 Anm. 4 versucht wird, ist gänzlich verfehlt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schilderung des Streites beglaubigt: in cap. 22. Es handelt sich da um die Beschlüsse der römischen Synode vom Januar 1001. Auf dieselben spielt, wie mich dünkt, die ungeheuer schwülstige Avenga einer Urkunde Ottos vom 23. Januar 1001 an[1], wodurch Bernward die Schenkung der Burg Dahlum bezeugt wird. Es heilst da, der Papst habe auf Fürbitte des Kaisers und Herzog Heinrichs von Bayern dem Hildesheimer Bischof gewährt, was zur Befestigung seiner Kirche diene. Man darf daraus den Schluſs ziehen, 1. daſs die Kurie wirklich, wie in cap. 22 erzählt wird, auf Bernwards Seite getreten ist, 2. daſs die vita über die Stellungnahme des Herzogs von Bayern in dem Streite glaubhaft unterrichtet, und auf Grund davon 3. mutmaſsen, daſs der Kardinallegat wirklich in Pöhlde so verfuhr, wie man in cap. 22 liest, und auf dem Konzile von Todi Silvester und Friedrich wirklich so heftig über Willigis sich äuſserten, wie in cap. 36 angegeben wird Gerade an dieser Stelle ist darum meines Erachtens Beeltes Zweifel an Thangmars Glaubwürdigkeit nicht berechtigt, a. a. O. S. 18. Wenn er meint, die Synode habe garnicht entscheiden wollen, zu welchem Sprengel Gandersheim gehöre, so ist das unfraglich richtig. Aber der Grund davon ist nicht der, daſs die versammelten Väter, wie er nicht ohne katholische Befangenheit argumentiert, sich in dieser Frage für inkompetent hielten, sondern der, daſs das Unrecht des Willigis nach der Rede Bernwards und des Papstes für sie von vornherein feststand.

Um so berechtigter sind Beeltes Ausstellungen überall da, wo sich Thangmar offenbar in Widersprüche verfängt, sich handgreifliche Übertreibungen leistet und, wie man aus anderorts gegebenen Andeutungen schlieſsen kann, kühnlich wichtige Thatsachen mit Stillschweigen übergeht oder doch absichtlich ganz verschwommen und unklar darstellt. Ein Beispiel für den letztgenannten Fall liegt vor in seinem Berichte über den Anlaſs des Streites. Schon Hüffer macht a. a. O. S. XII darauf aufmerksam, daſs derselbe bei ihm ziemlich im Dunkeln bleibe. Allerdings geht er in seiner Kritik viel zu weit. Er meint, dieser vermenge zwei gesonderte Streitfragen: 1) den Streit um die von altersher nicht fest bestimmte Grenze zwischen der Hildesheimer und Mainzer Diözese, 2) den Streit der Äbtissin mit dem Hildesheimer Bischof über die Exemption des Gandersheimer Stiftes. Er stützt sich hierbei auf eine ganz falsche Voraussetzung: Exemption und päpstlicher Schutz sind nach seiner Ansicht nur zwei verschiedene Ausdrücke für ein und dasselbe rechtliche Verhältnis. Aber neuerdings hat Blumenstok: der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890, dargelegt, daſs die beiden Aus-

[1] D. O. III, 390. Bernwardus — ea quae fidei erant catholicae apud patrem nostrum domnum Gerberhtum sive Silvestrum nobismet ipsis et carissimo nepoti nostro Heinrico duci intervenientibus ad ecclesia suae semper stabilienda supplementum canonicae impetravit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

drücke etwas ganz Verschiedenes bezeichnen. Exemption ist Befreiung von der Jurisdiktion des zuständigen Sprengelbischofs, päpstlicher Schutz dagegen Aufnahme in das päpstliche Eigentum, so zwar, daſs das Auftreten einer anderen Person als Eigentümer unmöglich ist, zugleich aber die in den Urkunden enthaltenen groſsen Beschränkungen der diesbezüglichen Rechte des Papstes eine Ausbeutung durch denselben zum mindesten als fraglich und seinen materiellen Nutzen als sehr problematisch erscheinen lassen. Blumenstok a. a. O. S. 78 ff. — Wenn also Gandersheim von Anfang an, wie aus Hrotsuits primordia v. 152 ff. hervorgeht, unter päpstlichem Schutze stand, so war es doch nicht exempt. Allerdings scheint die Bulle Agapets II. Quoniam semper vom 2. Januar 948, Jaffé R. 21 Nr. 3641, der Abtei die Exemption zuzusprechen. Aber wenn dieselbe auch nicht, wie Pflugk-Harttung: diplomatisch-historische Forschungen S. 144–150, und Köpke: Hrotsuit S. 259 behaupten, ganz unecht ist, so ist sie doch in der Form, in der sie jetzt vorliegt, verunechtet. Dümmler: Otto I., S. 161, Anm. 2. Jedenfalls sind, wie schon Beelte S. 23 betont, gerade die Sätze zu beanstanden, woraus die Exemption gefolgert wird[1].

Also davon, daſs Th. absichtlich zwei Streitfragen vermische, kann keine Rede sein. Aber im Unklaren läſst er über den eigentlichen Anlaſs des Streites insofern, als er nur ganz beiläufig einmal erwähnt, daſs die Eterna von Mainz als Bistumsgrenze[2] beansprucht wurde, während er mit breitester Ausführlichkeit schildert, worauf es garnicht ankam und, was offenbar niemandem zu bestreiten einfiel, wie oft die Hildesheimer Bischöfe in Gandersheim jurisdiktionelle Befugnisse ausgeübt hätten. Wir haben oben gezeigt, wie viel sich zu gunsten der Mainzer Ansprüche sagen lieſs. Die Wahrnehmung, wie rasch Th. über dieselben hinweggleitet, kann nur den dort gewonnenen Eindruck verstärken, daſs die Hildesheimer Partei doch nicht ein so un-

[1] Wann wurde die Bulle Quoniam semper, Jaffé 3641, gefälscht oder interpoliert? Nach Pflugk-Harttung a. a. O. S. 144—150 während des Gandersheimer Streites auf Grund einer Fuldaer Vorlage. Die Erhitzung der Gemüter und der Umstand, daſs Fulda sich die Bischöfe für seine Amtshandlungen nachweisslich frei wählte, werden zusammengewirkt haben. Dem Diplome nach stand nunmehr auch Gandersheim die freie Wahl zu. Gemeint war damit die Entscheidung für Mainz: S. 149. Diese Annahme gründet sich auf die Voraussetzung, daſs Gandersheim von Rechts wegen zum Hildesheimer Sprengel gehört habe. War man aber in Gandersheim, wie wir vermuten dürften, von der Rechtmäſsigkeit der Mainzer Ansprüche überzeugt, so wird man die Fälschung eher einer späteren Zeit zuzuweisen haben. Bekanntlich brach um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen Gandersheim und Hildesheim ein Streit um die Exemption aus. Damals wird in G. auf Grund der Fuldaer Vorlage das Diplom gefälscht oder interpoliert worden sein. In dieser Gestalt wurde es Innozenz III. vorgelegt und von diesem bestätigt; cf. Leuckfeld: Antiquitates Gandenesheimenses S. 435. Erst damals also gelangte die Abtei zur Exemption.

[2] cf. Cap. 20.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zweifelhaftes Recht nachweisen konnte, als man nach dem prahlerischen Gebahren ihrer beiden Anwälte, Thangmar und Wolfhere, annehmen sollte.

Was die Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche in der Darstellung des Streites anlangt, so hat Beelte bereits eine stattliche Übersicht davon geliefert. Ich begnüge mich daher einiges Wenige zur Ergänzung hinzuzufügen. Jede Untersuchung hierüber hat so zu verfahren, dafs die Widersprüche regelmäfsig zu Gunsten der von dem betreffenden Autor angefeindeten Partei gelöst und gedeutet werden. Wenn Th. z. B. bei der Schilderung von Willigis' Versuche am Matthäustage 1000 die Gandersheimer Kirche zu weihen, (cap. 18) erzählt, dafs die Bischöfe von Paderborn und Verden heimlich Bernward unterstützt hätten, während doch derselbe Bischof von Paderborn nach cap. 20 an der Synode vom 28. November 1000 teilgenommen haben soll, die mit der Anerkennung der Mainzer Ansprüche endete, und derselbe Bischof von Verden in cap. 33 als einer der Beisitzer der Synode von Frankfurt erwähnt wird, die in offenem Widerspruche zu den Befehlen des Papstes und Kaisers zusammentrat, so wird man vermuten dürfen, dafs jene Parteinahme der beiden Bischöfe für Hildesheim am Matthäustage von ihm frei ersonnen ist. Wenn er dann im folgenden Kapitel berichtet, Bernward sei mit Briefen sämtlicher cisalpinischer Bischöfe versehen nach Rom gezogen und darauf in cap. 33 schildert, wie die angesehensten deutschen Kirchenfürsten trotz der päpstlichen Suspension mit Willigis verhandeln, so setzt er sich ganz demselben Verdachte aus.

So hat er auch öfters den ganzen Verlauf der Synoden und Streitigkeiten verdunkelt. Ein Beispiel davon wurde schon erwähnt: Die Frankfurter Synode cap. 33. Ein anderes giebt sein Bericht über die Schleiernahme der Prinzessin Sophie cap. 13. Wenn Osdags Recht wirklich so sonnenklar war, wenn er wirklich die gröfsere Menge der Anwesenden für sich hatte, warum wird ihm dann nicht vorbehaltlos die Jurisdiktion über das Kloster zugesprochen, warum vermitteln dann Theophanu und die Bischöfe zwischen ihm und Willigis erst einen Ausgleich? Ferner, ist die Zulassung des Willigis zur Konsekration wirklich nur ein singuläres Zugeständnis für den einzelnen Fall und nicht vielmehr der Ausdruck einer von der Kaiserin und den Bischöfen getroffenen Vereinbarung, wonach die beiden Streitenden die Ordinariatsbefugnisse in Gandersheim zu gesamter Hand ausüben sollten? Spricht hierfür nicht der, von Thangmar freilich zu Gunsten der Hildesheimer gedeutete Umstand, dafs Bernward nach 993 in der Gandersheimer Mark einige Kirchen im „Beisein des Willigis" weihte, und die von ihm nachdrücklich hervorgehobene Thatsache, dafs Sophie ca. 994 auf Betrieb des Willigis ihr Kloster verliefs? (cap. 14). Dann würde er, wenn er in cap. 13 die Nonnen dem Osdag allein das Obedienzgelübde

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leisten und ebenda Bernward im Jahre 995 auf einer Gandersheimer Synode zu eigenem Rechte den Vorsitz führen läfst, wiederum gefälscht haben. Unsere Kenntnis der betreffenden Vorgänge ist jedoch zu mangelhaft, als dafs wir über dieses Stück der Vita ein bestimmtes Urteil fällen könnten.

Desto offenkundiger ist die Entstellung des wirklichen Sachverhalts in der Schilderung der Gandersheimer Synode vom 28. November 1000. Thangmar selbst war dabei nicht zugegen. Überhaupt fand die eigentlich entscheidende Verhandlung unter Ausschlufs des Hildesheimer Klerus statt. cf. cap. 20. Th.s Behauptung, die von Willigis gestellten Zeugen hätten so wenig mit den Ortsverhältnissen Bescheid gewufst, dafs sie die Eterna mit der Eder, einem Flüfschen bei Fritzlar verwechselten, beruht darum unstreitig auf Hildesheimer Parteiklatsch. Was die anwesenden Bischöfe in der endgültigen Verhandlung beschlossen, verschweigt er. Aber man darf vermuten, dafs sie trotz einiger kanonischer Bedenken gemäfs den Aussagen der Zeugen Willigis die Kirchenhoheit zusprachen. —

Ich glaube, diese Proben genügen. Es wird darnach nicht mehr gestattet sein, Thangmar zu den zuverlässigen Geschichtschreibern des Mittelalters zu rechnen. So anerkennenswert sein Darstellungstalent ist, so bedauerlich ist doch der Mangel an wirklich historischem Sinn: Seine Liebe zu Bernward und der Hildesheimer Kirche war eben gröfser als seine Liebe zur Wahrheit. — Die vita zeigt ebensosehr die Vorzüge, wie die Schattenseiten einer Heiligenbiographie und einer Parteischrift. —

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf